

Austr. 40

Adress-Entwurf



Deák's
Adress-Entwurf

und das

Staatsrecht Oesterreichs.

Mai 1861.

Zweite Auflage.

Wien.
Verlag von Carl Gerold's Sohn.
1861.

Adress- Entwurf

Deák's

Adress-Entwurf

und das

Staatsrecht Oesterreichs.

Mai 1861.

Zweite Auflage.

Wien.

Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn.

1861.

Inhalt.



I.

Das „historische Recht" ist wohl niemals so häufig und so prätentiös im Munde geführt worden als in unseren Tagen, wo wir kaum eine Rede hören oder eine Schrift lesen können, ohne diesen vielversprechenden und nichtssagenden Worten zu begegnen. Besonders im Lande jenseits der Leitha müsste man glauben, dass ein goldenes Zeitalter geschichtlicher Weisheit herangekommen sei, wenn man sich von dem historischen Flitterwerke täuschen liesse, welches dort Parteiführer und Zeitungsblätter in so reichlichem Masse unter die staunenden Hörer zu vertheilen wissen. Das „geschichtliche Recht" ist eben ein bequemes Auskunftsmittel geworden, um Wünsche und Ansprüche aller Art mit einem Lappen historischer Beweise zu rechtfertigen. Es muss aber weit gekommen sein mit der Unzurechnungsfähigkeit von solchen, welche die Sophistik ihrer Führer so wenig bemerken, dass sie beständig von geschichtlichen Rechten sich vordemonstriren lassen und dabei die nächstliegendsten historischen Thatsachen ignoriren können. Es ist immer ein Zeichen, dass der geschichtliche Gang des Staatsrechtes an irgend einer Stelle unterbrochen sein muss, wenn man so viel zu reflectiren genöthigt ist über die Rüstkammer der

Geschichte. In England ist es selbst den conservativsten Tories nicht eingefallen, die *magna charta* aus dem Staube zu suchen, als man für nöthig fand die Verfassung durch die Reformbill umzugestalten. Und es ist ein anerkanntes Factum, dass gerade die ausgezeichnetesten Historiker sämmtlich seit vielen Jahrzehenden zu den eifrigsten Reformern gehören, ohne dass sie sich deshalb mit ihren geschichtlichen Ueberzeugungen im Widerspruche finden.

Ganz andere Begriffe scheint man bei uns und besonders in Ungarn von Geschichte und geschichtlichen Rechten zu haben; denn wir hören nur von denjenigen Parteien, welche den geschichtlichen Fortschritt in Oesterreich consequent zu verhindern streben, beständig von historischen Rechten und Traditionen reden, und es ist kein Gedanke so unverständig, kein politisches Glaubensbekenntniss so unpraktisch, dass nicht irgendwo aus einem versteckten Winkel ein altes Pergament als historischer Beweis dafür wäre herbeigezogen worden. Ja, es muss jedermann, der sich wahrhaft, ernstlichst und in einem geistigen Sinne mit Geschichte beschäftigt, einen tiefen Unmuth über diese Art von Beweisführungen empfinden, welche unter dem Scheine grösster Unparteilichkeit — historischer Wahrheit — die einseitigsten und unrichtigsten Behauptungen aufstellen. Wenn man heutzutage ein Gesetz geben wollte, dass man Diebe hängen solle, und man beriefe sich dafür auf die Decrete des Königs Ladislaus von Ungarn, welche noch viel strenger gewesen sind, so würde niemand zweifeln, dass man es mit einer wahnwitzigen Idee zu thun habe; aber nicht viel anders ist es, wenn man sich, um die heutige staats-

rechtliche Stellung Ungarns zu erkennen und zu charakterisiren, auf die goldene Bulle Andreas II. beruft. Und doch haben wir diese und ähnliche für die meisten Menschen völlig unverständliche Raritätenstücke als die Grundpfeiler des ungarischen Staatsrechtes preisen hören. Es gibt nämlich eine Anzahl alter Königs- und Landtagsdecrete in Ungarn, die, weil sie heutzutage, mit Ausnahme der Gelehrten, von niemanden mehr verstanden werden, zu jeder beliebigen Interpretation geeignet erscheinen. Das Verfahren, welches sodann die Politiker unserer Tage einleiten, ist ein ganz einfaches; sie gleichen einer Henne, welche die Enteneier, die man ihr in's Nest gelegt, treulich hegt, wie ihre eigenen; da sitzen sie darauf und pochen auf ihre Kraft, aber freilich sind es keine Hühner, die sie ausgebrütet haben. Ebenso wird man aus den alten Pergamenten, welche durch die mannigfaltigsten Umstände factisch und rechtlich beseitigt worden sind, das wahre Staatsrecht nicht entdecken, wenn man sich auch noch so blind und taub gegen alles das stellen wollte, was mit diesen Dingen nicht übereinstimmt oder in Widerspruch steht. Die Geschichte kann allerdings Aufschluss geben über Recht und Gesetz der Gegenwart, aber nur dann, wenn sie allseitig erkannt, wenn sie in allen ihren Momenten richtig verstanden wird, und vor allem, wenn man vermeidet, einzelnes willkürlich aus dem Zusammenhange zu reissen, Glieder und Ringe aus der Kette zu lösen, in welcher in ewigem Fortgange die Ereignisse sich entwickeln. Wir haben nicht Ursache, der Geschichte Oesterreichs aus dem Wege zu gehen. Wahrheitsgetreu wird sie ein Bollwerk sein gegen die Angriffe seiner Gegner.

Gleich von vornherein müssen wir uns aber gegen eine Anschauungsweise energisch verwahren, welche durch die Kühnheit, mit der sie aufgetreten ist, selbst diesseits der Leitha hie und da gläubige Anhänger gefunden hat. Es ist uns gesagt worden, unsere magyarischen Brüder seien im Verfassungsleben des Staates den übrigen Stämmen Oesterreichs weit voran und unglaublich entwickelter. Was wir in Oesterreich jetzt erst allmählich zu begreifen beginnen, dessen erfreuten sich die Ungarn schon seit undenklichen Zeiten, und wenn man sie einladet Theil zu nehmen an der Verfassung, die in Oesterreich seit dem 26. Februar besteht, so sähe das beinahe so aus, als ob man einen Reichen an die Tafel eines Bettlers ziehen wolle. Ja, man hat nicht selten von der tausendjährigen Verfassung Ungarns reden gehört, und wie dieses Volk seit tausend Jahren im Constitutionalismus geschult sei. Ist es da ein Wunder, dass auch die Deutschen in Oesterreich allmählich begannen sich in die Märchen der ungarischen Freiheit hineinzuträumen, und dasjenige anzustaunen anfingen, was sie als unhistorisch und unwahr zurückzuweisen berechtigt gewesen wären. Es gibt Schriftsteller, welche von Constitutionen eines Staates reden in Zeiten, da der wahren Geschichte zufolge das Volk der Magyaren noch nicht über jene Stufe hinausgekommen war, wo sich der Reiter sein Mittagsbrot unter dem Sattel seines Gaules zubereitete. Diese Gattung von Constitutionen mag man tausendjährig nennen, aber betrübend ist es, dass dasselbe Wort, mit welchem die modernen Völker ihre besten Schöpfungen bezeichnen, missbraucht worden ist, um die Oesterreicher glauben zu machen, sie müssten im constitutionellen Leben nach Erfahrung und

Entwickelung hinter den Ungarn zurückstehen. Und während es historisch erwiesen ist, dass die sämmtlichen Staats-Institutionen der Magyaren von dem mittelalterlichen Staatswesen der Deutschen einfach übertragen worden sind, dass man die alten Gesetze der Deutschen oft wörtlich in die Gesetzes-Sammlungen der Ungarn aufnehmen liess, und während jedermann weiss, dass die ganze ungarische Verfassung mit ihren Grafen und Grafschaften, mit ihren Palatinen und Landtagen sich in keinem wesentlichen Puncte von der mittelalterlichen Verfassung der alten Länder Deutschlands unterschied, so ist man doch noch im Stande gewesen, uns zu erzählen, dass wir die zurückgebliebenen Bettler, die Ungarn aber die fortgeschrittenen Männer des Constitutionalismus seien. Und so ward denn alles verkehrt: während diese auf einer Stufe von mittelalterlichen Verfassungs-Formen einfach stehen geblieben waren, die wir anderen vor mehr als hundert Jahren schon überschritten haben, wird jetzt der täuschende Schein des Namens dazu benützt, um uns glauben zu machen, dass wir die Schüler und jene die Lehrer des Constitutionalismus seien.

Aber der moderne Constitutionalismus ist etwas himmelweit verschiedenes von dem, was man im Mittelalter so genannt hat. Und die Constitution, die seit Montesquieu in den Staaten Europas angestrebt wird, und die auch in Oesterreich in allen seinen Ländern eine Nothwendigkeit geworden ist, wird nicht identisch sein können mit der alten ungarischen Verfassung; denn da finden wir, dass das ganze Gebäude ungarischer Staatsrechte noch so sehr im Mittelalter steckt, dass selbst noch der letzte Krönungseid, der in Ungarn

überhaupt geleistet worden ist, der Krönungseid Kaiser Ferdinands im Jahre 1830, auf keine andere Verfassung hin geleistet worden als auf diejenige des Jahres 1222, also auf eine Urkunde, welche für die modernen Verhältnisse Oesterreichs keinen Sinn hat. Denn wenn man heutzutage in Ungarn oder sonst in Europa nach Menschenclassen fragen sollte, welche *servientes* oder *Jobagiones*, *Udvornici*, *Agazones* oder dergleichen Namen tragen, so wird man sich vergeblich nach den Rechtssubjecten der *bulla aurea* bemüht haben. Und ebensowenig dürfte es einen Sinn haben, wenn die Grundrechte der ungarischen Verfassung, die der König beschwören soll, die ausdrückliche Bestimmung enthalten, dass „die königlichen Schweine auf die Hutweiden der *servientes* nicht getrieben werden dürfen".

In solchen Dingen zeigt sich also ein grosser Unterschied zwischen der zu beschwörenden Charte der Ungarn und denjenigen Charten, die im übrigen Europa und seit dem 26. Februar auch in Oesterreich existieren, zugleich aber gewährt der Krönungseid der ungarischen Verfassung denjenigen Classen der Gesellschaft, welche heute wol auch in Ungarn eine grosse Bedeutung gewonnen haben, nämlich den Bürgern, keinerlei Garantie und Rechtsschutz; denn von Städten und Bürgern ist in der noch von Kaiser Ferdinand I. beschwornen Urkunde mit keiner Silbe die Rede. Nun wissen wir wol, dass das ungarische Staatsrecht nicht allein auf der *bulla aurea*, sondern auch auf späteren Landtagsbeschlüssen beruht, und wir werden von den letzteren noch mancherlei zu sprechen haben, aber immerhin möchten wir doch für die bürgerliche Freiheit einer Verfassung nicht viel geben, deren Krönungseid haupt-

sächlich auf die *bulla aurea* lautet. Gleich hier aber wollen wir noch eines Umstandes erwähnen, welcher im übrigen Europa nicht geringes Staunen erregen wird und der in der That eine wundersame Vermischung der Zeiten erkennen lässt. Nach dem Decrete des Königs Andreas ist nämlich den Magnaten das Recht der Resistenz gegen einen das Gesetz verletzenden König eingeräumt worden, und diese Bestimmung hat im Mittelalter so wenig auffallendes, dass sich dieselbe auch in den deutschen Rechtsbüchern fast wörtlich wiederfindet. Aber nach den modernen Begriffen der Monarchie hat man auch in Ungarn eingesehen, dass dieses Recht keinen zeitgemässen Sinn habe, und so ist denn in einer Zeit, wo man überhaupt nichts mehr von dem Decrete mit Ausnahme eben des fraglichen Passus verstanden hat, der Artikel über das Resistenzrecht durch Landtagsbeschluss vom Jahre 1687 aufgehoben worden. So sehr es nun auffallend erscheint, dass man in einem Decrete, in welchem kein einziger Artikel zeitgemäss war, nur einen und nicht alle gestrichen hat, so ist es doch ein erfreuliches Zeichen constatieren zu können, dass auch das ungarische Staatsrecht in einem, wenn auch nur negativen Punkte, im Gegensatze zum Mittelalter mit den modernen Constitutionen übereinstimmt: nämlich in dem der Beseitigung der aristokratischen Vorrechte über die monarchische Gewalt. Es wird sich bald zeigen, dass denn auch kein Moment der ungarischen Verfassung eine fruchtbarere Seite darbietet als eben dieses, welches die Selbständigkeit und Unverantwortlichkeit der monarchischen Gewalt involviert. Wir werden von diesem Umstande Gebrauch machen, wenn wir über die heutigen Fragen der Constituirung Oester-

reichs zu sprechen haben werden. Zunächst müssen wir noch einigen anderen Momenten des ungarischen Staatsrechts in den älteren Zeiten nachgehen.

Denken wir uns in die ganze Lage des ungarischen Staatswesens, wie es im Mittelalter bestand, so finden wir darin im Vergleiche mit demjenigen der übrigen österreichischen Länder, wie sie im Mittelalter existierten, eben keinen erheblichen Unterschied. Hier und dort sind die Landtage aus denselben Elementen zusammengesetzt, hier und dort birgt der Staat eine unzählige Menge von Sonderexistenzen, Immunitäten und Privilegien in seinem Schosse; nur hierin zeigt sich ein Unterschied zwischen Ungarn und den übrigen Ländern, dass dort dieses ganze mittelalterliche Gerüste als *corpus iuris* fortexistiert, während es hier modernen Gestaltungen Platz gemacht hat. Vor allem aber muss ein charakteristisches Merkmal der mittelalterlichen Constitutionen hervorgehoben werden, welches die völlige Unmöglichkeit einer Uebertragung und Vermischung mit modernen Zuständen beweist. Der Staatshaushalt des Mittelalters und daher auch der der ungarischen Verfassung wird aus den Regalien geschaffen und ist in dieser Beziehung völlig unabhängig von der Gewalt der Landtage. Heutzutage würde jeder verständige Mann gegen eine Constitution protestieren, welche den Staatshaushalt als eine specielle Angelegenheit des Monarchen oder der königlichen Kammer betrachten würde. Gerade das wesentliche Merkmal der modernen Constitution fehlt dem ungarischen Staatsrecht, wie dem des Mittelalters überhaupt. Denn wo ist ein Gesetzartikel im ganzen weiten Gebiete ungarischer Rechte und Decrete zu finden, welcher die Gebarung der Ein-

nahmen und Ausgaben der königlichen Regierung dem Landtage zur Ueberwachung zuwiese, oder eine Bestimmung über die Steuern auf den Staats-Domänen enthielte, der überhaupt die Schatzmeister des Königs vor die Schranken der Landtage stellte? Wir könnten diese Fragen ins Endlose vermehren, aber es ist eine fast beschämende Aufgabe, über diese Grundbedingungen jeder modernen Charte zu reden, und wir glauben auch, dass wir diejenigen nicht belehren werden, denen wir die flagranten Unterschiede zwischen dem, was man in Ungarn *Corpus iuris hungarici*, und dem, was man in Europa constitutionelle Staatsverfassungen nennt, erst noch bemerklich machen müssten. Wol aber hoffen wir, dass die Behauptung, als enthielte das ungarische Staatsrecht in seiner ganzen Weitläufigkeit eine fortgeschrittenere Entwickelung politischer Rechte und Freiheiten, als sie der 26. Februar dieses Jahres in klarer Bestimmtheit dem Gesammtstaate zuweist, niemanden mehr irre machen werden in der Beurtheilung der „historischen Rechte." Ja wir müssen es offen aussprechen, dass uns dem gegenüber eine Partei als achtungswerth erscheint, welche in ehrlicher Vertheidigung ihrer conservativen und retrograden Richtung das Staatsrecht Ungarns nicht durch die sophistische Escamotage mittelalterlicher und moderner Begriffe, sondern durch die eingestandene Vorliebe für die Zeiten des Feudalismus zu rehabilitieren strebt.

II.

Zähes Festhalten an alten Formen und Staatsgebräuchen ist eine Eigenschaft, die wir keineswegs einer Nation zum Vorwurf machen müssten. Vielmehr kann hierin eine Basis gesunder Entwickelung gefunden werden. Wohl aber wird es immer einer starken Anregung bedürfen, um unter solchen Verhältnissen das zeitgemäss Neue in's Werk zu richten. Glücklicherweise ist denn auch der geschichtliche Gang der Staaten Europa's allezeit eben so sehr durch die äusseren Beziehungen jedes Landes, als durch seine innere Triebkraft geregelt worden. Die Sonder-Existenzen des Mittelalters haben überall in Europa den grossen Principien der Staatenbildung weichen müssen, und es besteht beinahe kein Staat in Europa, welcher nicht durch den geschichtlichen Gang der Dinge, durch die Vereinigung vormals getrennter Länder und Gebiete auf veränderte staatsrechtliche Grundlagen gestellt worden wäre. Ganz besonders ist diess in Mitteleuropa der Fall, und das Ungarn der Arpadischen Könige ist nicht dasselbe, welches wir heute zu betrachten haben. Hier war es Oesterreich und seine Dynastie, welche nun seit mehr als 400 Jahren, seit den Tagen Kaiser Albrecht's II. entscheidende Einwirkungen auf das un-

garische Staatsrecht ausgeübt haben. Wird es gestattet sein, diese geschichtlichen Verhältnisse einfach zu ignoriren, wenn man das geschichtliche Recht Ungarns beleuchtet? Wir meinen, dass es mindestens eine einseitige und bedenkliche Betrachtung der ungarischen Geschichte ist, wenn man sie aus dem *Corpus iuris hungarici* erschöpfen zu können glaubt. Wir werden auch unsererseits uns streng an den Inhalt der Urkunden und Gesetze des Landes halten; aber wir werden sie interpretiren, wie sie nach dem jedesmaligen Stande der allgemeinen Verhältnisse historisch zu interpretiren sind. Dass man diess in neuester Zeit nicht besonders von Seite ungarischer Parteiführer geliebt hat, wird sich aus einer Reihe von historischen Betrachtungen ergeben, ja es wird sich zeigen, dass in der Hauptstadt Ungarns in feierlicher und entscheidender Rede die wahre Geschichte und das wahre Recht des eigenen Landes offenbar verfälscht worden ist.

Lassen wir die Geschichte Ungarns in den wichtigsten staatsrechtlichen Momenten an uns vorübergehen.

So lange der Arpadische Stamm über das selbstständige, unter demselben in den meisten Epochen unabhängige Reich herrschte, hatte es sein Gedeihen und sein Wachsthum fast mehr als ein anderes Land im Mittelalter der monarchischen Kraft und der starken Regierungsgewalt seiner edlen und ausgezeichneten Könige zu verdanken. Wir wollen durchaus kein Gewicht darauf legen, dass doch auch in diesen Zeiten zuweilen eine Lehens-Abhängigkeit der ungarischen Könige vom deutschen Reiche bestand, und dass selbst noch im 13. Jahrhundert ein so vortrefflicher König wie Bela IV. diese

Vasallität beurkunden zu müssen glaubte; wir wollen kein Gewicht darauf legen, dass selbst der Stammvater der österreichischen Dynastie als deutscher König noch den Lehensverband rechtlich betonen durfte und geltend machte, denn diese Dinge, wiewohl es nützlich ist, sich an dieselben zu erinnern, haben heute keinen praktischen Werth: wohl aber dürfen wir im Grossen und Ganzen jener Grundidee der Arpadischen Herrschaft nicht vergessen, welche in starker Kraft bewirkte, dass die Anfänge des ungarischen Staatswesens enge an die Gestaltungen des Westens geknüpft wurden, dass das Reich der Arpaden gleich in jenen Zeiten eine Neigung und Hinweisung an die deutschen Nachbarländer erhalten, und dass es darnach einem natürlichen Gravitations - Gesetze zufolge für alle Zukunft mit den österreichischen Ländern in Verbindung trat. Denn durch diese Ideen wurde das Schicksal Ungarns in den folgenden Jahrhunderten vorherbestimmt.

Nun ist es eine erklärliche Erscheinung, welche sich in allen Geschichten wiederholt hat, dass gegen die Strömung der Zeit, welche schon im 14. Jahrhundert die Vereinigung Ungarns mit den Nachbarländern als eine Nothwendigkeit erscheinen liess, eine ebenso heftige Gegenbewegung von Seite der Parteien stattfand, welche die alte Selbständigkeit behaupten wollten. Es kam dazu, dass die Dynastien häufig wechselten; nach dem Tode Andreas des Venetianers waren Kämpfe um die Thronfolge eingetreten; dann bemächtigten sich die Anjou des Thrones, und von diesen fiel er mittelst Erbrechts der Tochter Ludwig's des Grossen an die Luxemburger. Als auch dieses Geschlecht ausstarb, waren die Habsburger Erben der

ungarischen Krone, aber sie behaupteten sie nicht sofort, sondern mussten anderen Dynastien bis auf die Zeiten Ferdinand's I. weichen.

Was nun die Thronfolge betrifft, so würde es schwer sein, in diesen Zeiten einen allgemein giltigen Grundsatz zu entdecken, der sich auf die einzelnen Fälle anwenden liesse. Nichts destoweniger behaupteten die Stände der späteren Zeit, dass sie in der Thronfolge ein Wahlrecht ausüben dürften. Aber auf welchem Gesetz beruhte denn dieses Wahlrecht? Unter den Arpaden ist es nicht geübt worden. Ludwig der Grosse ist unzweifelhaft durch Erbrecht auf den Thron berufen worden; auch selbst seiner Tochter wurde das Erbrecht nicht bestritten. Ebenso ist nie ein Beschluss darüber gefasst worden, ob Kaiser Sigismund's Tochter erbberechtigt sei oder nicht, und factisch wurde ihr Gemal König von Ungarn; dessen Sohn war selbst im Mutterleib bereits als unzweifelhafter Nachfolger betrachtet worden. Hierauf traten zwar allerdings Wahlen von ungarischen Königen ein, aber selbst noch Ferdinand I. glaubte persönlich so fest an die Erbberechtigung seiner Gemalin, dass die Staatsschriften jener Zeit sich sehr ernstlich der Meinung hingeben, es habe nur die Erbberechtigung und keineswegs die von den Magnaten unternommene Wahl den Grund der Thronbesteigung abgegeben. Wie steht es demnach mit dem Wahlrecht Ungarns? Man sieht leicht, dass auch hier das ungarische Staatsrecht auf sehr schwankenden Füssen steht, und wir könnten diese Frage füglich bei Seite lassen, wenn nicht die neueste ungarische Staatsrede unerwartet genug von dem möglichen Fall redete, als könnte die Wahlberechtigung in der That

noch einmal eine Bedeutung erhalten, und als dürfte man sich dann auf die Jahrhunderte alten Gewohnheiten berufen.

Nun weiss aber der Kenner der ungarischen Geschichte, dass diese alte Gewohnheit im Grunde nichts war, als eine zuweilen von den Magnaten angemasste Usurpation — ein Gewaltstreich, welcher der Gewalt in missliebigen Fällen entgegengesetzt wurde, von dem man aber auch Umgang nahm, wenn es den Magnaten beliebte. Ein gesetzlich anerkanntes Wahlrecht hat es in Ungarn nie gegeben. Eine Ordnung, wornach hätte gewählt werden müssen, findet sich auch im *Corpus iuris hungarici* keineswegs; in dem viel berufenen Decret Andreas II. steht kein Wort von einer Wahl, und kein König von Ungarn hat jemals beschworen, sich an das Wahlrecht seiner Magnaten halten zu wollen. Ebenso wenig hat man jemals einen rechtlichen Massstab dafür besessen, ob und wann eine Wahl giltig sei oder nicht. Unzähligemale haben die Gegenkönige die Wahlen der Habsburger, und die Habsburger die Wahlen der Gegenkönige für nichtig erklärt, ohne dass die einen oder die andern oder die Geschichtsschreiber mit Sicherheit hätten entscheiden können, welche Formfehler geschehen und aus welchen Gründen die Wahl ungiltig sei.

Wenn man uns demnach heute von den alten Königswahlen der Ungarn vorerzählt, so sollte man wenigstens nicht vergessen, dass dieses angebliche staatliche Recht ursprünglich nicht auf einem bessern Fundament gegründet war, als die Wahl des Kaisers von Haiti, und in diesem Sinne können wir es mit ruhiger Erwartung uns gefallen lassen, dass nach dem Ausster-

ben der männlichen und weiblichen Linie unserer Dynastie das alte Wahlrecht der Ungarn wieder aufleben könnte. Dann bedurfte es aber, wie uns scheint, auch nicht erst Gesetzartikel, um den Zustand völliger Gesetzlosigkeit zu sanctioniren, wie er doch factisch in der „alten Gewohnheit" durch zwei Jahrhunderte in Ungarn existirt hat. In einem Lande, wo überhaupt durch zwei Jahrhunderte und länger eine völlige Unsicherheit darüber herrschte, wer eigentlich recht- und gesetzmässiger König sei, und wo Niemand eine bestimmte Ansicht hierüber auszusprechen wagte, sollte billig heutzutage die Rede nicht von dem sein, was man das „Wahlrecht der Stände" zu nennen beliebt. Denn wer das Staatsrecht der Gegenwart zu interpretiren versucht, und es der Welt in systematischer Verarbeitung vorträgt, als hätten wir es mit einer Justinianischen Codification zu thun, der sollte wenigstens sich scheuen, diejenigen wunden Stellen zu erwähnen, welche die Geschichte Ungarns in einem weit schlechteren Lichte erscheinen lassen, als die glorreiche Vergangenheit seiner Nation in der That es verdient. Eine solche traurige Seite der ungarischen Geschichte sind aber die Wahlen der Könige und alles, was damit in Verbindung steht. Denn niemals hat wohl der Adel eines Landes eine Usurpation schwerer gebüsst, als der ungarische Adel die Anmassung des Wahlrechtes; eine Reihe von Verbrechen knüpft sich an die Ausübung desselben, und wie zur Sühne der alten Schuld sollte auch das Jahr, in welchem der ungarische Landtag von der alten Usurpation endlich abstand, das Jahr 1687 durch blutige Erinnerungen in den Jahrbüchern des

Landes bezeichnet sein. Ob indessen die Frage der ungarischen Königswahl noch einmal eine praktische Bedeutung haben wird, oder nicht, mag dahingestellt bleiben, was die gegenwärtige Dynastie betrifft, so ist von keiner Seite bezweifelt worden, dass sie die rechtmässige sei; wir sehen zu, auf welchen Grundlagen diese Rechtmässigkeit ruht, und welche Ausdehnung gesetzlicher Gewalt damit verbunden ist.

III.

Wenn Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1526, als er die Ansprüche der Habsburger in Ungarn für alle folgenden Zeiten zur Anerkennung brachte, sich auf keine besseren Grundlagen des Rechtes hätte stützen können als auf den tumultuarischen Zusammenlauf seiner Anhänger in Pressburg, die seine Wahl vollzogen, so stände es in der That mit den Gerechtsamen des Hauses Habsburg in Ungarn nicht viel besser als es mit den Ansprüchen der Zapolya stand, die ja auch ihrerseits erwählte Könige waren. Und man müsste Oesterreich wahrhaft bedauern, dass es überhaupt jemals mit Ungarn in Verbindung gekommen ist. Denn wäre das Haus Habsburg nicht durch bessere Rechte in Ungarn gesichert gewesen, so hätte Oesterreich die Opfer an Geld und Menschen in den Türkenkriegen für nichts aufgewendet; es wäre dann den deutschen Kaisern niemals möglich geworden eine Macht im Osten Europas zu entfalten, es hätte immer von der Gnade der Ungarn abgehangen, ob diese die Vereinigung mit Oesterreich — man hat das eine Personal-Union genannt, und wir werden davon sprechen — ob sie die Habsburgische Herrschaft auch ferner anzuerkennen beliebten oder nicht. Unter solchen Voraussetzungen wäre es in

der That der unbegreiflichste politische Fehler des Hauses Habsburg gewesen nach der Erwerbung eines Landes zu streben, dessen Besitz uns mit den Türken in unaufhörliche Kriege verwickelte, und welches zunächst viele Ausgaben verursachte und keine Einnahmen bot. Aber unter Voraussetzungen dieser Art, wie sie moderne Politiker den Zeiten wol unterschieben möchten, als ein Geschenk der ungarischen Magnaten, welches gegeben aber auch genommen werden konnte, hat Kaiser Ferdinand seinem Hause Ungarn nicht erworben. Mit dem ganzen Gewichte der Souveränetät, wie sie der Spanier, wie sie das 16. Jahrhundert kannte, hat Ferdinand die österreichische Herrschaft in Ungarn gegründet. Und er konnte das auf Grund der Verträge Ungarns mit Oesterreich.

Schon mit König Matthias hatte Kaiser Friedrich der III. die bekannten Verträge von 1463 und 1464 geschlossen, in welchen der entscheidende Paragraph lautet:

„Weiters wurde zur grösseren Befestigung der väterlichen Liebe und zur Vergeltung der gnädigsten Zuneigung desselben unsers Herrn Kaisers und damit Ihre kaiserliche Majestät desto bereitwilliger werde die Vortheile dieses Reiches und sein Gedeihen sorgfältig zu befördern, in Berathung gezogen und auch beschlossen, falls das Königreich Ungarn im Abgange legitimer Söhne oder Enkel unseres Herrn Königs Matthias erledigt werden sollte, Seine kaiserliche Majestät oder den Sohn Seiner kaiserlichen Hoheit, den Er dazu bestimmen wird, und im Falle des frühern Abganges Seiner Majestät den von ihm hinterlassenen Sohn, oder falls deren mehrere Ihn überlebten, den welchen das

Reich vorziehen würde, dem Königreiche Ungarn und seiner gesammten Administration zum Haupte zu geben. Weiters muss, wenn das Königreich Ungarn erledigt werden sollte, durch die Prälaten, Barone, Magnaten, Edle, Eingeborne und Einwohner dieses Reiches Sorge getragen werden, dass Seine kaiserliche Majestät, oder deren Sohn mit Rath und kräftigen Beistand des Königreichs Ungarn nach Gewohnheit desselben gekrönt und auf friedlichem Wege in die vollkommene Administration des Reiches gesetzt werde, mit thatsächlicher Anerkennung als König."

Konnte schon auf diesen Rechtstitel gestützt König Maximilian die Krone von Ungarn behaupten, so entschied doch der Thronstreit nach dem Tode Matthias für den König von Böhmen Wladislaus. — Aber der Krieg der nun ausbrach hatte einen Friedenstractat zwischen den Ländern von Oesterreich und Ungarn zur Folge. Und in diesem Friedensinstrument lautet der 10. Artikel noch bestimmter und unbeschränkter, als die Urkunde vom Jahre 1463. Er heisst nämlich:

„Weiter sollen König Wladislaus selbst und das ganze Reich Ungarn verhalten sein, jene alten Verschreibungen über die Nachfolge (von 1463 und 1464) zu genehmigen, zu bestätigen und zu erneuern, nämlich, dass falls König Wladislaus keinen männlichen Erben erhielte, oder der erhaltene hinsterben würde, ohne einen direct von ihm abstammenden männlichen Erben zu hinterlassen, das Reich selbst mit allen andern zur Krone Ungarns gehörigen Reichen, Provinzen und Herrschaften auf seine römisch-königliche Majestät oder dessen direct von ihm abstammende Leibeserben ohne weiters übergegangen sei."

Hier also sind die Quellen unseres Rechtes! Nun könnte vielleicht eingewendet werden, dass König Wladislaus nach den Gewohnheiten Ungarns nicht berechtigt gewesen sein möchte einen Vertrag dieser Art zwischen Ungarn und Oesterreich zu schliessen ohne vorhergegangene Zustimmung seiner Stände, aber glücklicherweise enthält das Friedensinstrument in seinem 11. Artikel die ausdrückliche Bestimmung, dass der Successions-Artikel erst noch den Ständen von Ungarn und Kroatien zur Ratification vorgelegt werden solle. Und dies ist in der That geschehen. Noch existiren die Urkunden, in welchen die Stände von Ungarn und von den vereinigten Reichen von Kroatien und Slavonien ihre Zustimmung zu dem Successionsartikel des Friedensvertrags erklären. Eine Unzahl von Siegeln sind an diese Beitrittserklärungen der Stände gehängt worden, aber wie es scheint freilich nur um zu beweisen, dass sich die Enkel jener Männer, die da beurkundet und besiegelt haben, oft genug in revolutionärer Weise von den Rechten losgezählt, auf denen die Herrschaft Oesterreichs in Ungarn beruhte. Wir wüssten nicht eine Dynastie in Europa zu nennen, die auf irgend ein Land einen besseren, klareren und bestimmteren Rechtstitel nachzuweisen hätte, als die Habsburger durch die erwähnten Urkunden auf Ungarn. Ja das österreichische Staatsrecht selbst ist nicht im Stande für eine andere Provinz einen besseren Rechtstitel aufzuweisen; wohl aber besitzen wir viele Provinzen in ruhiger Zufriedenheit, denen gegenüber das Haus Habsburg eine umfassende Rechtsurkunde wie die vorerwähnte durchaus nicht aufzuweisen hätte. Der Friedensvertrag, auf dessen Grund Ferdinand der I. die Herrschaft des Hauses Habsburg

in Ungarn für immerwährende Zeiten bis auf den heutigen Tag rechtlich begründete, ist in der That eines der besten Besitzthümer des österreichischen Staatsrechtes und wir appelliren, indem wir hier die Stellung Oesterreichs zu Ungarn untersuchen werden, an die Geschichte Englands, indem wir fragen, ob Englands Recht auf Irland besser verbrieft sei, an Frankreich, dem gegenüber wir nur an die Normandie, an Burgund, an Navarra, selbst an den Elsass zu erinnern brauchen, um zu zeigen, was aus den Staaten Europa's würde, wenn man selbst so bestimmte Successions-Urkunden nicht für bindend erachten würde.

Sonderbar genug, dass man von Seite der Ungarn und besonders ihrer Geschichts- und Rechtslehrer diese Grundverträge von Oesterreich consequent zu ignoriren pflegt, und obwol dieselben erst vor kurzer Zeit ihrem ganzen Wortlaute nach veröffentlicht worden sind, so hätten wir doch gewünscht, in den neuesten Pester Debatten doch auch jenen Gesetzes-Artikel erörtert zu sehen, der so unumwunden die Rechte Oesterreichs anerkennt. Und besonders deshalb wäre es wünschenswerth gewesen, bei so gelehrt aussehenden Rechts-Deductionen auf jene Verträge Rücksicht zu nehmen, weil man ja ganz ernsthaft behauptet hat, dass zwischen Oesterreich und Ungarn kein „engeres Band" als dasjenige bestehe, welches durch „die Identität der Dynastie" begründet wäre.

Wir haben schon gesagt, dass es ein internationaler Vertrag war, der am Ende eines Krieges zwischen Oesterreich und Ungarn abgeschlossen worden ist, und wann hat man je gehört, dass Friedensschlüsse und Vertrags-Bestimmungen dieser Art nur die Könige und

Fürsten, nicht aber die Völker verbinden und verpflichten. Eine solche Theorie ist unseres Wissens noch niemals im Völkerrechte aufgestellt worden. Wenn also Ungarn durch einen Staats-Vertrag an Oesterreich gekommen ist, so dürfte es schwer nachzuweisen sein, dass die Völker durch kein anderes Band verbunden seien, als durch die Identität der Dynastie; denn dann wäre ohne weiteres auch die Normandie heutzutage nicht mehr verbunden mit Frankreich vereinigt zu bleiben, da ja die Dynastie, welche jene Friedensschlüsse der Erwerbung abgeschlossen hat, seit langer Zeit nicht mehr regiert. Und Preussen müsste jeden Augenblick befürchten auseinanderzufallen, wenn die alten Verträge keinen besseren Kitt für die Vereinigung der Provinzen gäben. Ja, auch Oesterreich und Steiermark, das wird gewiss unsere biederen Alpen-Bewohner in Erstaunen setzen, sind nach ungarischer Theorie mit einander durch kein engeres Band vereinigt, als durch die Personal-Union — denn die alte Urkunde der Vereinigung spricht ausdrücklich von der Erbberechtigung der Babenbergischen Dynastie als solcher, und als Lehen vom deutschen Reich wurde es bekanntlich nicht cumulativ, sondern besonders und ausdrücklich an die späteren Herzoge verliehen. Dass nun weiter aber das Band zwischen Tirol und Oesterreich ein viel loseres wäre als dasjenige zwischen Oesterreich und Ungarn, müsste nach den ungarischen Staatsrechts-Begriffen schon daraus gefolgert werden, dass ja Tirol wiederholt und so lange Zeit von den Seitenlinien des Hauses Habsburg verwaltet worden ist, während merkwürdigerweise eine Trennung in der Regierung des eigentlichen Oesterreichs und Ungarns nie eingetreten war.

Man sieht also leicht, dass eine Uebertragung so moderner, staatsrechtlicher Begriffe, wie sie in dem Gegensatze von Personal- und Real-Union des Staates liegen, auf Zustände vergangener Zeiten überhaupt nicht statthaft ist und dass die wahren Verhältnisse der Geschichte unserer Länder durch die Escamotage staatsrechtlicher Begriffe nicht aufgeklärt werden können. Aber es ist auch ebenso unehrlich und unerlaubt, die Fragen der künftigen Gestaltung Oesterreichs durch Berufung auf eine Geschichte lösen zu wollen, die man zuvor sich selbsteigen zu diesem Zwecke präparirt hat.

Auch ohne das Gesetz vom Jahre 1687, auch ohne die pragmatische Sanction wäre es eine falsche Vorstellung, wenn man den Begriff der Personal-Union auf die geschichtlichen Verhältnisse Ungarns übertragen würde, und wenn man schon von einer Vergleichung mit modernen Verwaltungs-Principien reden mag, so wird man sagen können, dass seit den ältesten Zeiten die strengste Einheit in der obersten Regierung der Länder geherrscht hat. Als König Ferdinand I. die für Ungarn so entscheidenden Verträge über die Theilung des Reiches mit Zapolya geschlossen, so wurde diese Angelegenheit keineswegs als eine ungarische behandelt, sondern wurde in des Königs Rathe in Wien erwogen und beschlossen, und es ist eine bekannte Sache, dass der Cardinal Cless Ferdinands I. vorzüglichster Minister gewesen und in den ungarischen Angelegenheiten arbeitete, obwol er nie eine Würde in diesem Lande bekleidete. Maximilian II., dessen Rechts- und Gesetzlichkeitssinn von niemandem bestritten wird, beauftragte sogleich für den ersten Landtag, den er in Ungarn überhaupt abhielt, einfach seinen Bruder, den Erzherzog Carl, denselben



zu eröffnen und zu leiten, obgleich dieser weder ein gekrönter König, noch überhaupt eine Anwartschaft auf die ungarische Krone oder sonst ein ungarisches Amt hatte. Und dieser Fall ist sogar in den Landtags-Artikeln als ein allerdings nicht gewöhnlicher, aber mit der ausdrücklichen Erklärung aufgenommen, dass die Stände dies nicht für ungesetzlich gehalten hätten. So wenig dachten die Stände jener Zeit an eine Ausschliesslichkeit der obersten Regierungsgewalt für ihre Provinz, dass sie im Art. 46 vom Jahre 1569 ausdrücklich auf das alte Vorrecht, dass ihr König immer in ihrem Lande wohnen müsste, verzichteten und nur begehrten, dass er aus einem benachbarten Lande die Regierung führe. Die Folge war, dass die Amtsführung der ungarischen Geschäfte seit Maximilian fast ausschliesslich in die Hände der deutschen Minister übergieng, eine Unbilligkeit, welche eine solche Steigerung im Laufe der Zeit erfuhr, dass sie selbst im Linzer Frieden eine Erwähnung fand. Da verlangte man, dass künftighin die Abschliessung der für Ungarn bindenden Verträge in die Hände geborener Magyaren gelegt werden sollte. Ueber dieses und über die Verwaltung der Aemter sollten die folgenden Landtage nähere Bestimmungen geben. In der That wurden von dieser Zeit regelmässig ungarische Hofkanzler nach Wien berufen und hatten Sitz und Stimme im Conseil, wie wir noch zeigen werden.

Nun fragen wir aber, deuten alle diese Verhältnisse auf eine Regierungsform, welche mit dem heutigen Staats-Begriffe einer Personal-Union etwas gemein hätte. Doch wollen wir noch auf andere Momente hinweisen, aus denen hoffentlich hervorgehen wird, dass von einer

Personal-Union zwischen Oesterreich und Ungarn gar nie die Rede gewesen ist.

In den Unruhen unter der Regierung Rudolf II. haben die Stände von Ungarn durchaus keinen Anstand genommen, sich mit den Ständen von Oesterreich zu gemeinsamen Berathungen, ja zu einem förmlichen Compromiss in Pressburg zu versammeln und der Kaiser war es, der auf die Ungesetzlichkeit solcher Conföderationen hinwies. Nichtsdestoweniger aber verkehrten und verhandelten die Stände der Länder wie Behörden mit einander, bis der revolutionären gemeinsamen Opposition durch Ferdinand II. ein Ende gemacht worden ist. War das auch die Personal-Union? Da es galt, die ständischen Rechte auszudehnen, hat man sich damals sehr gern der gemeinsamen Interessen erinnert und es geltend zu machen gewusst, dass man sich als Unterthanen Eines Herrn, ja Eines Bedrückers fühle, aber der Weg, den da die Stände einschlugen, war nicht der Weg, der zu Personal-Unionen führt in der Geschichte der Staaten; denn wenn man sich erinnert, wie beinahe in derselben Zeit, als sich dies in Oesterreich ereignete, unter Jakob I. in England und Schottland in den unvereinigten Parlamenten ähnliche Gährungen entstanden, so wird niemand behaupten, dass nicht aus den Ständen zweier Länder mit der Zeit eine gemeinsame Verfassung entstehen könnte. Doch begnügen wir uns dies anzudeuten, da wir später noch mehr hierüber zu sprechen haben. Was Oesterreich betrifft, so war seine Entwickelung dem gemeinsamen Constitutionalismus nicht geneigt, keineswegs aber hat die Regierung sich von den Grundsätzen der Personal-Union leiten lassen. Gehen wir nämlich in der Be-

trachtung der Amtsverwaltung der Kaiser und Könige weiter, so werden wir leicht nachweisen können, dass eine immer grössere Centralisation der Geschäfte stattgefunden, von Personal-Union aber keine Spur zu finden sei.

Denn wir sind gegenwärtig durch sehr sorgfältige Forschungen gerade in den Zeiten, welche für die Stellung Ungarns so entscheidend sind, in denen der pragmatischen Sanction und den unmittelbar vorhergehenden über die Geschäftsführung der Wiener Kanzleien sehr genau unterrichtet, und es lässt sich aus einer unendlichen Anzahl von Beispielen erhärten, dass die oberste Regierungsgewalt unausgesetzt eine einheitliche geblieben ist, und dass nicht bloss alle gemeinsamen Angelegenheiten der sämmtlichen Kronländer, sondern auch die Special-Angelegenheiten der einzelnen Provinzen in der gemeinsamen Minister-Conferenz behandelt worden sind; und dies war in den Zeiten vor der pragmatischen Sanction ebenso Gebrauch wie nachher. So wissen wir z. B., dass in den Angelegenheiten des Rakoczy'schen Aufstandes alle Artikel des Száthmarer Friedens in der Wiener Conferenz berathen worden waren; — ein Friedensvermittler, wie Pálffy, hat in den Verhandlungen mit Károlyi seine Befehle unmittelbar von Wien erhalten, ohne dass eine Intervention des Palatins, des Judex Curiae oder sonst einer ungarischen Amtsperson stattgehabt hätte. Ein ähnlicher Fall ist es, wenn zu derselben Zeit Graf Wratislav an den König Carl schreibt, dass man auf den Antrag des ungarischen Kanzlers Illéshazy die erbländische Minister-Conferenz zusammenberufen müsse, um zu berathen, ob es an der Zeit sei, den ungarischeu Landtag, der von einigen Parteien in Ungarn dringend be-

gehrt werde, zu eröffnen. Und wenn derselbe Grat Wratislaw, der gar kein ungarisches Amt inne hatte, einmal die Bemerkung macht, dass man von nun an Ungarn mit Güte und Behutsamkeit „guberniren" werde, so deutet das so sehr auf die einheitliche Gewalt der Regierung, dass man keines weiteren Beweises bedürfte, um diejenigen zu entkräften, welche die Personal-Union in Oesterreich historisch deducieren möchten. Man kann aber selbst noch weitere Beobachtungen an den alten Gewohnheiten und Verfassungsverhältnissen Ungarns und Oesterreichs machen. So ist es gar keinem Zweifel unterworfen, dass das ungarische Palatinat geradezu als ein dem Hofkriegsrath untergeordnetes Amt in militärischer Beziehung angesehen worden ist, und durch nichts wird dies vielleicht mehr bewiesen, als wenn wir Kriegsacten der verschiedensten Zeiten aufschlagen wollen. Schon zu der Zeit, als Prinz Eugen den Hofkriegsrath als Präsident leitete, also noch vor der pragmatischen Sanction, ist es einem Palatin, wie Paul Esterházy, so wenig beigekommen, sich gegen die Autorität des Hofkriegsraths aufzulehnen, dass vielmehr der Prinz die Ergebenheit und Treue des Palatins in Ausführung der Befehle des Hofkriegsraths bei mehreren Gelegenheiten dem Kaiser rühmen muss. Und dies geschah unter Joseph I., dessen milde und Gewaltthätigkeiten abgeneigte Natur auch bei den Ungarn in gutem Andenken ist.

Nach dem Erscheinen der pragmatischen Sanction wurde die Regierung noch strenger centralisirt; von Carl VI. bis auf die neuesten Zeiten wurden die ungarischen wie die böhmischen, die deutschen wie die siebenbürgischen Angelegenheiten unzweifelhaft, soweit

sie in oberster Linie die Reichs-Interessen betrafen, in der Conferenz der gemeinsamen Minister beschlossen. Es hätte nur eines Blickes bedurft in ein beliebiges Conferenz-Protocoll, um diejenigen, welche an der gemeinsamen Regierungsweise Ungarns und Oesterreichs, wie sie nun seit Jahrhunderten bestanden hat, noch zweifeln können, von dem Gegentheil zu überzeugen; das auffallendste aber ist es wol, dass selbst Italiener und zwar Venetianer besser unterrichtet gewesen sein müssen über die Form der Verfassung, nach welcher Ungarn regiert wurde, als es seine Parteiführer heute über die eigene Landesgeschichte zu sein scheinen; denn ein venetianischer Gesandter, der die Verfassung in Oesterreich schildert, macht im Jahre 1793 eine Bemerkung, die in der Frage der Personal-Union so treffend ist, dass wir sie hieher setzen wollen: *Quando nella conferenza di Stato si trattano offari risguardanti il Regno di Boemia o quello d' Ungheria sogliono respettivamente chiamarsi i due Grancancellieri cioe il Conte Kollowrat per il primo e il conte Carlo Palffy per il secondo.*

Nun dürfte man aber nicht glauben, dass in dieser Form der Berathung der Angelegenheiten in gemeinsamer Conferenz für die ursprüngliche Einheit der österreichischen Verfassung kein bedeutsames Moment liegt. Denn wir sind glücklicherweise im Stande auf ein Beispiel hinzuweisen, wo diese gemeinsame Berathung und Behandlung der Geschäfte nicht in dem Masse bestand wie zwischen Oesterreich und Ungarn. Denn für die aus dem spanischen Erbfolgekriege erworbenen Länder wurde allerdings ein im Princip von der Conferenz völlig unabhängiger Rath des

Kaisers gegründet. Hätte für Ungarn je etwas Aehnliches existirt, wie der spanische Rath für die italienischen und belgischen Provinzen, so hätte es vielleicht einen Sinn, die Personal-Union im Geiste des modernen Staatsrechts heutzutage für Ungarn zu begehren. Aber dass es einmal österreichische Provinzen gegeben hat, welche auch in den obersten Angelegenheiten der Verwaltung von den übrigen völlig getrennt waren, und welche einer selbständigen obersten Behörde unterstanden, während die ungarischen Länder in dieser Weise nie regiert worden sind, dies dünkt uns in der That ein so schlagendes Argument gegen jede wie immer geartete Personal-Union in Oesterreich zu sein — diese historische Thatsache ist von so vernichtender Natur dass jene Behauptungen in ihr Nichts zerstieben, die uns die Personal-Union aus der Geschichte deduciren möchten. Und es wäre eine wahrhaft beschämende Erscheinung, wenn diese aus der Luft gegriffenen Beweisführungen, wenn ein System von Trugschlüssen so grober Art auf die Zustimmung des grösseren Theiles der Bevölkerung von Oesterreich rechnen dürfte. Doch haben wir in der That nicht die Meinung gehabt, als seien geschichtliche Kenntnisse über unsere eigene Vergangenheit bei uns so wenig verbreitet, und wenn wir uns so weitläufig darüber ausgesprochen haben, dass in den heutigen österreichischen Ländern niemals eine Regierungsform bestand, welche dem modernen Begriff von Personal-Unionen entspräche, so haben wir dabei hauptsächlich das grössere Publicum französischer oder englischer Leser vorausgesetzt, die sich für die ungarische Frage interessiren. Ihnen werden wir es, wie wir hoffen, durch die Fülle der Beispiele klar gemacht haben,

wie wenig in Oesterreich an eine Personal-Union nach dem ganzen Gange unserer Geschichte gedacht werden könnte; denn unsere Vergangenheit weist uns auf das bestimmteste an eine einheitliche Entwickelung unserer Verfassung und es ist nicht wahr, dass die Monarchie durch die Dynastie allein zusammengehalten werde. Es gibt Menschen, welche die Eigenschaft haben, alle Dinge mit dem Masse einer gewissen Advocatenweisheit zu messen, die sie eben nur das erkennen lässt, was sie sehen w o l l e n. So ist es denn auch mit der Personal-Union gegangen. Sie haben im Corpus juris nachgeschlagen, sie haben alte und neue Decrete gelesen, aber sie haben nichts entdeckt als Personal-Union. Rings herum lag die schöne grüne Weide der Geschichte, glorreiche Thaten, durch welche die Völker Oesterreichs in unzähligen Schlachten mit einander verbunden waren, aber sie haben nichts entdeckt als die Personal-Union. Seit Jahrhunderten herrscht unter den Völkern Oesterreichs Wechselseitigkeit der Interessen, Gleichheit der geistigen und materiellen Bedürfnisse, durch welche sie auch nach stürmischen Epochen immer wieder an einander geknüpft worden sind — aber in Pest hat man eben nichts entdeckt als die Personal-Union. Wir haben ein besseres Gedächtniss für unsere Geschichte und sie wird zu uns sprechen mit dem ganzen Gewicht ihrer Argumente; während jene Männer sich den unbeugsamen Beschützern der Clanverfassung Schottlands an die Seite stellen, welche die Geschichte Wilhelms III. ignoriren zu können glaubten.

IV.

Wenn wir nun gesehen haben, dass zwischen Oesterreich und Ungarn niemals die blosse Personal-Union oder etwas dem ähnliches bestanden habe, so könnte indessen leicht erwiedert werden, dass dies zwar der faktische aber nicht der rechtliche Zustand gewesen sei. Und wiewol ein durch Jahrhunderte dauernder factischer Zustand unzweifelhaft in staatsrechtlichen Dingen von sehr grossem Belange und Gewichte ist, so müsste es uns doch sehr schmerzlich sein, wenn die ungarischen Staatsurkunden, Decrete und Landtagsgesetze etwas enthielten, was der einheitlichen Regierung des Monarchen und der einheitlichen Entwickelung der Verfassung im Wege stände, oder was diese Dinge rechtlich unmöglich machte!

Und in der That hat man nicht unterlassen sich auf die ungarischen Gesetze zu berufen, um dem 20. October sowol wie dem 26. Februar entgegenzutreten und die Lostrennung von der Verfassung Oesterreichs zu befürworten. Es wird uns also zukommen auch unsererseits die ungarischen Rechte und Gesetze zu prüfen, damit nicht die factischen Zustände als blosse Gewaltzustände erscheinen, und damit wir entdecken ob, die Einführung unserer Verfassung rechtlich möglich sei

oder nicht. Es wird sich zeigen, dass auch von dieser Seite betrachtet unsere Sache keineswegs verzweifelt ist, wie man glauben gemacht hat.

Wir haben nämlich schon früher bemerkt, dass die souveräne Gewalt in Ungarn in einer ebenso günstigen Lage war, wie in den übrigen österreichischen Ländern, in dem Puncte nämlich, dass die Habsburgische Macht sich jederzeit auf ein unzweifelhaftes urkundliches Recht stützen konnte. Nun weiss aber jedermann, dass die allgemeinen Verhältnisse Europas im Osten während des 16. und 17. Jahrhunderts äusserst zerrüttet waren, und dass da von einem staatlichen Rechtszustand in diesen Gegenden im strengen Sinne des Wortes nicht geredet werden könnte. Ueberdies war die türkische Herrschaft in diesen Zeiten in Ungarn die vorwaltende; die Sachen gingen eben wie sie gingen, unsere Kaiser waren froh, wenn sie in jedem einzelnen Falle den Besitztitel für künftige Zeiten retteten. Und so liesen sie sich auch mehrere Male ihren erbrechtlichen Besitz durch eine Art Wahl garantiren, wiewol wir schon gezeigt haben, dass entgegenstehende Parteien oft genug andere Könige wählten, und dass überhaupt ein gesetzlich und rechtlich begründetes Wahlrecht in Ungarn niemals bestand. Genug an dem, dass eine Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse überhaupt erst dann eintreten konnte, wenn die türkische Herrschaft gebrochen war. Und sofort nach der Eroberung von Ofen hat Kaiser Leopold die Ordnung der Dinge begonnen. Auf dem Gipfelpunkt einer ungeheuren militärischen Macht und des politischen Uebergewichtes wird jeder denkende Mann die Loyalität und Mässigung erkennen, mit der unsere Regierung damals zu Werke gegangen ist, wenn sie

den Neubau der staatsrechtlichen Grundverhältnisse durchaus in Vereinbarung mit den alten ungarischen Landständen selbst angebahnt hat. Wie waren auch damals die Ungarn, nachdem wir sie von dem Joche der Türken befreit hatten, in überschwänglichen Dankadressen dem Kaiser entgegengekommen! Wenn nun der Kaiser das Erbrecht seiner Familie ein für allemal auch für Ungarn dahin festsetzen liess, dass der erstgeborne Sohn *ipso facto* König von Ungarn sein solle, so ist das nichts anderes gewesen, als die Legalisirung einer schon zu allen Zeiten bestandenen Gewohnheit. In dem oft aufgerufenen Artikel ist nichts weiter gesagt als dies: „*Quod a modo imposterum neminem alium, quam altetitulatae Suae Caesareae et Regiae Majestatis propriis ex Lumbis suis descendentium Masculorum haeredum Primogenitum in perpetuum id ipsum et iam statuentibus Articulo V anni 1547 aliisque superinde exstantibus pro legitimo suo Rege et Domino sint habituri.*" Eine weitere Veränderung tritt in den staatsrechtlichen Verhältnissen nicht ein, als dass man dasjenige, was von Fall zu Fall anerkannt und articulirt werden musste, nun ein für allemal aussprach. Nur in einem Momente tritt uns etwas neues entgegen. Während nämlich nach dem älteren ungarischen Recht, wie wir gesehen haben, das habsburgische Haus ganz allgemein als das Erbberechtigte angesehen wird, ist hier die Primogenitur-Erbfolge ausgesprochen. Betrachtet man aber diesen Grundsatz näher, so zeigt sich der Artikel II 1687 als nichts weiteres, denn eine Uebertragung des österreichischen Grundsatzes in die ungarische Gesetzsammlung. Nach und nach war nämlich in den sämmtlichen Kronländern Oesterreichs die Primogenitur-Erb-

folge, wie sie durch die österreichischen Hausprivilegien verordnet wird, gleichmässig anerkannter Staatsgrundsatz geworden, nur in Ungarn war die bestehende Gewohnheit nicht codificirt. Indem nun der Landtag von 1687 auch seinerseits dem Grundsatz der übrigen Länder beitrat, so hat er damit ein allgemein giltiges österreichisches Gesetz anerkannt und es ist also klar, dass man es mit einem allgemein verbindlichen Reichsgrundsatz zu thun hatte, durch welchen die österreichischen Länder keineswegs bloss in einen personellen, sondern in einen verfassungsmässig begründeten Verband getreten waren. Dabei hat es gar nichts auffallendes, dass diese verfassungsmässige Einheit der monarchischen Gewalt nach Art. III auf die männliche Succession eingeschränkt blieb, vielmehr erkennen wir hierin ebenfalls nur einen österreichischen Grundsatz, weil auch die übrigen Länder ihre Einheit nur durch die männliche Primogenitur garantirt sahen, und in keinem Lande Oesterreichs, mit Ausnahme von Niederösterreich, für den Fall des Aussterbens des Habsburgischen Mannstammes eine unbedingt verpflichtende Bestimmung vor dem Gesetz der pragmatischen Sanction vorhanden gewesen ist. Wir sehen also, dass das Staatsrecht von Ungarn genau in das nämliche Verhältniss zu den für Oesterreich allgemein bindenden Gesetzen gestellt wurde, in welchem die übrigen Kronländer standen. Von einem Ausnahmsgesetz für Ungarn aber ist weder im Art. II noch im Art. III des Landtages von 1687 etwas zu bemerken, und es ist eine grobe historische Unwahrheit, wenn gesagt wird, dass die Erbfolge der Habsburger in Ungarn einfach auf Separat-Verträgen zwischen den Landständen und dem Habsburgischen Hause beruhte.

Wie wenig im Jahre 1687 der Landtag in Ungarn daran dachte, eine separatistische Stellung gegenüber den österreichischen Ländern zu gewinnen, geht auch daraus hervor, dass man den Hofrath des Kaisers in Wien nach Art. VIII um zwei ungarische Hofräthe bereitwillig vermehrte, da sich die Geschäfte bei der Centralgewalt in Wien offenbar durch die Vergrösserung des den Türken abgenommenen Gebietes nicht unerheblich vermehrt hatten, wie es denn überhaupt eine wohlzuberücksichtigende Vorsorge der ungarischen Landtags-Beschlüsse war, der sogenannten Hofcanzelei alle Unterstützung zu gewähren. Niemand aber wird in dieser Behörde, welche eben die Bestimmung hatte, die Verwaltung Ungarns mit der der übrigen Länder zu vereinbaren und eine Interessen-Vertretung Ungarns bei der Centralstelle des gesammten Reiches zu bewerkstelligen (Art. 25, 1613; 29, 1635; 50, 1655) ein Institut erkennen mögen, das dem Charakter von Personal-Unionen entspräche. Und dabei mag es gestattet sein, gleich hier die Bemerkung hinzuzufügen, dass diejenigen, welche die Personal-Union Ungarns in der Geschichte Oesterreichs entdeckt haben, die Existenz der ungarischen Hofkanzlei am besten ganz ignoriren würden — wenigstens läge dann eine Consequenz in ihren historischen Untersuchungen.

Doch sollten die Ungarn über ihre Stellung zu Oesterreich noch durch weitere Landtagsartikel aufgeklärt werden, denn im Jahre 1715 beschäftigte sich abermals der Landtag mit einer Successions-Angelegenheit, und es wurde das Thronbesteigungs-Patent Carl's VI. in den Art. II aufgenommen. Nun ist diese Urkunde vom 21. Mai 1712 datirt, und stammt also aus einer

Zeit, wo von der pragmatischen Sanction noch nicht die Rede war. Wenn wir nun in dem Diplom Carl's VI. den Art. II des Jahres 1687 hervorgehoben und betont sehen, so ist es eine Sache von rein formeller Natur, wenn die Stände den Art. III desselben Landtags seinem zeitgemässen Inhalte nach reproducirten. Nun begegnen wir aber in Deák's Rede dem wahrhaft unbegreiflichen Verstoss, dass dieser selbe Art. III als eine Subsidiar-Quelle der Interpretation der pragmatischen Sanction herbeigezogen wird. Und während weder in Art. III 1687 noch in III 1715 auch nur ein einziges Wort zu lesen ist über die Frage der weiblichen Erbfolge, wird von Seite Herrn Deák's ungenirt behauptet, Kaiser Carl VI. habe für den Fall des Aussterbens der weiblichen Nachkommenschaft das freie Wahl- und Verfügungsrecht über den Thron den Ungarn selbst zugestanden. Hieraus soll dann, wie man weiss, der Begriff der Personal-Union hauptsächlich herausfliessen; aber wir wollen hier gar nicht diese Schlussfolgerungen prüfen, wir wollen hier vorläufig diese Fragen ganz unberührt lassen, nur das müssen wir gleich hier bemerken, dass in der Fassung des Herrn Deák die ganze Interpretation in der Luft hängt. Denn wahr ist nur dies, dass vor dem Erscheinen der pragmatischen Sanction bloss der männliche Stamm für die gesammten österreichischen Länder erbberechtigt war, und dass im Falle des Absterbens des Mannsstammes nach III 1687 und III 1715 die österreichischen Länder auseinanderfielen. Da aber nachher die pragmatische Sanction das Erbrecht auf die weibliche Linie übertrug, so wird Niemand zweifeln, dass durch die pragmatische Sanction, da sie in die Landtagsartikel,

wie sich gleich zeigen wird, aufgenommen worden ist, den früheren Gesetzen in Bezug auf das Eintreten des Wahlrechts nach Aussterben des Mannsstammes derogirt worden ist. Was will also Herr Deák mit dem Art. III von 1715 beweisen? Etwa dies, dass wir ausser der pragmatischen Sanction kein allgemein giltiges, für alle Länder bindendes Reichsgrundgesetz gehabt haben? Dazu brauchte er wahrlich keinen Gesetzartikel zu citiren, denn dies hätte ihm bei uns Jedermann zugestanden als eine traurige Wahrheit, die vor dem 20. October 1861 alle Länder gleich schwer getroffen hat. Wollte er aber die pragmatische Sanction auf Grund der angezogenen Artikel in dem Sinne interpretiren, als hätte dieses Reichsgrundgesetz eine nicht in allen Ländern gleichwirkende Kraft und Bedeutung besessen, so müssten wir ihm entgegenhalten, dass seine beliebten Artikel nichts sind, als eine antiquarische Rarität; denn es handelt sich hier nicht um die Fragen, welche eintreten könnten, wenn auch die weibliche Linie des Hauses Habsburg ausstürbe, nicht um dasjenige Staatsrecht haben wir uns zu bekümmern, welches dann auf Grund jener Artikel in einer illusorischen Zeit geltend gemacht werden könnte, sondern um das Staatsrecht handelt es sich, welches durch die pragmatische Sanction selbst geschaffen worden ist. Und wir glauben, dass alle staatsrechtlichen Ansichten und Untersuchungen der heutigen Zeit in allen Ländern dahin zielen, das darzustellen, was wirklich ist und Giltigkeit hat, nicht aber von demjenigen zu reden, was da sein würde, wenn etwas Anderes nicht wäre; das überlässt man billig denjenigen, die sich in Advokaten-Kunststücken üben wollen. Wir unsererseits

sind leider nicht in der Lage, auf dieses Gebiet zu folgen. Wir halten uns an das Gegebene, und gegeben ist die pragmatische Sanction.

Wenn wir nun schon in Art. II von 1687 die Anerkennung eines allgemein giltigen österreichischen Staatsgrundsatzes betonen durften und gezeigt haben, wie dadurch eine Gemeinsamkeit des Rechts eingetreten war, so kündigt sich die pragmatische Sanction gleich selbst als ein solches Reichsgrundgesetz für ganz Oesterreich an.

Indem wir nun aber an die Besprechung dieses für Oesterreichs Geschichte wichtigsten Gegenstandes herantreten, befinden wir uns gleich über die Quellen unseres Staatsrechts mit Deák in einer bedeutenden Differenz, denn die ungarische Anschauung scheint hartnäckig dabei zu verharren, dass man nur das *Corpus iuris*, nichts darüber und nichts daneben zu kennen brauche, um über die österreichischen und ungarischen Staatsverhältnisse und Beziehungen aufgeklärt zu werden. Und wäre es auch nur, um die Intentionen des Gesetzgebers zu kennen — und Gesetzgeber ist doch Carl VI. in unserm Fall — so wäre es gewissenhaft gewesen, wenn Herr Deák sich in den Quellen der pragmatischen Sanction genauer umgesehen hätte; denn er hat allerdings Recht gehabt, wenn er die Bedeutung seiner historischen Untersuchungen für den Zweck, den er verfolgte, sehr hoch anschlug. Aber leider war ihm die Geschichte der pragmatischen Sanction zu wenig bekannt geworden, sonst hätte er wissen können, dass die Kroaten noch vor dem Erscheinen der pragmatischen Sanction ihrerseits die weibliche Erbfolge, wie sie im Erzherzogthum Oesterreich seit Jahrhunderten

staatsrechtlich begründet war, anerkannt und ausgesprochen wissen wollten, und dass in dem darauffolgenden Jahre Carl VI. das merkwürdige Staatsgrundgesetz als ein allgemein verbindliches bereits rechtskräftig verkündet hat. Nun existirt eine eigene Urkunde über den feierlichen Act, durch welchen am 19. April 1713 um 10 Uhr durch die persönliche Verkündigung Carl's VI. das Reichsgesetz für alle Länder in Kraft gesetzt worden ist. Und es ist ein bezeichnender Umstand, dass der Kaiser gleich bei dieser ersten Promulgation die Untheilbarkeit und Einheit des Reiches vornehmlich betonte. Da überdies die ganze Handlung nur als die Durchführung älterer pragmatischer Gesetze, und zwar insbesondere der Testamentarischen Verfügungen der früheren Kaiser, und besonders des Gesetzes Leopold's I. vom 12. September 1703 verkündet wird, so sind schon damit die Quellen der Interpretation des Gesetzes hinreichend bezeichnet.

Nun könnte man einwenden, dass ein Staatsact wie der, welcher am 19. April 1713 in Wien vorgenommen worden ist, für Ungarn gar keine verbindliche Kraft gehabt hätte, aber dies wird sich sogleich als eine unstatthafte Annahme zeigen; denn die feierliche Verkündigung der pragmatischen Sanction ist nach den alten urkundlichen Formen verbrieft und besiegelt worden. Es waren Zeugen berufen, welche für die Rechtmässigkeit des Inhalts einstehen mussten, und welche schon durch ihre Gegenwart die Verantwortlichkeit des Actes trugen. Jedermann, dem nur Einiges über die diplomatischen Gebräuche früherer Jahrhunderte bekannt ist, wird diese Bedeutung der Zeugen einer Ur-

kunde anerkennen. Da finden wir nun, dass dem Staatsacte vom 19. April 1713 nicht bloss der ungarische Hofkanzler Graf Illéshazy, sondern auch der *Judex curiae* Graf Nicolaus Palffy recht- und gesetzmässig beigewohnt haben. Zieht man hiezu in Betracht, dass der Kaiser „als jetziger alleiniger absoluter Herr" seiner Königreiche und Erblande die pragmatische Sanction erliess, so ist die für alle Kronländer gleich verbindliche Kraft der pragmatischen Sanction völlig ausser Zweifel gestellt. Wenn demnach die Beschlüsse der pragmatischen Sanction in den Diaetal-Acten Ungarns auch nicht besonders codificirt worden wären, so würde das Staatsrecht Oesterreichs doch nicht im mindesten dadurch verändert. Zum Ueberfluss aber hat der Landtag von 1723 die Bestimmungen der pragmatischen Sanction auszugsweise in die Diaetal - Acten eintragen lassen. Wenn nun die Untheilbarkeit und Einheit der österreichischen Länder und das allgemein verbindliche Gesetz der weiblichen Succession nunmehr als ein Staatsgrundgesetz aufgefasst werden darf, das eine Lostrennung der einzelnen Provinzen für die Zukunft nicht gestattet, weder in der Form der Personal-Union, noch in der Form der Erwählung eines selbständigen Landesfürsten, so darf man mit Recht es als eine starke Verfälschung der Geschichte brandmarken, wenn Jemand behauptet, dass zwischen Ungarn und den übrigen österreichischen Ländern etwas anderes als eine Personal-Union nie bestanden hat und bestehen könne.

Doch heben wir noch einen formellen Punct hervor, der vielleicht noch ein helleres Schlaglicht auf das Verhältniss wirft, wie es zwischen Ungarn und den übrigen Ländern bestand. Man weiss, dass es verschie-

dene Ausfertigungen der pragmatischen Sanction gibt. Unter andern zeigt diejenige, welche für die Niederlande bestimmt war, wie man sich einem Lande gegenüber zu verhalten wusste, das staatsrechtlich nicht unter einem gemeinsamen Bande der Union stand. Aber für Ungarn findet sich von einer derartigen urkundlichen Ausfertigung keine Spur. Es wird in die Kategorie jener Ländergruppe gestellt, die man schlechtweg mit dem Namen der Erbländer bezeichnete. Wollte man damit etwa von Personal-Union geredet haben?

Doch wollen wir nicht den Verdacht auf uns ziehen, als ahmten wir das Beispiel des Herrn Deák nach und wollten, wie dieser alles ignoriert, was nicht in ungarischen Urkunden steht, unsererseits nun die Diaetal-Acten aus der Betrachtung fortlassen. Und wir wünschen dies um so weniger zu thun, als die betreffenden Artikel der Diaetal-Acten in der That eine ganz vortreffliche und meisterhafte Redaction der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 19. April 1713 genannt werden dürfen; eine Arbeit, die mit klarem Verständniss und ausgezeichnetem Scharfsinn in den Geist unseres Staatsrechtes eingeht. Wir heben diese Vorzüge der Codification nur für diejenigen Puncte, die uns hier besonders betreffen, hervor, nicht für die Fragen des weiblichen Successions-Rechtes, sondern der Einheit des Reiches. Da sind wir denn sehr erfreut, die Intentionen unseres Gesetzgebers, die wir schon kennen gelernt haben, in den ungarischen Artikeln fast noch klarer ausgesprochen zu sehen, als es in der pragmatischen Urkunde selbst geschieht. Denn, „das Gesetz," so heisst es ja ausdrücklich in Art. I, „sei

bestimmt und werde anerkannt: '*pro stabilienda in omnem casum*, ***etiam*** *contra vim externam unione*', für die in jedem Fall unter anderm auch gegen die auswärtige Macht zu begründende Einheit." Und wenn in Uebereinstimmung mit der pragmatischen Sanction selbst besonders die Gleichheit des staatsrechtlichen Gesetzes für alle Länder, '*in et extra Germaniam*', „in und ausserhalb Deutschlands," hervorgehoben wird, so verräth das ein sehr feines Verständniss für die oppositionellen Demonstrationen, die etwa gegen das Gesetz früher oder später gemacht werden möchten, wenn sich jemand beikommen liesse, aus der Stellung der deutschen Länder Oesterreichs einen Gegensatz gegen die Einheit des Reiches zu deduciren. Dass daneben im §. I die Aufrechthaltung der Privilegien und des Selfgovernment in Ungarn gefordert ist, schwächt nicht etwa den staatsrechtlichen Begriff der Union, sondern wird unserem Beweis erst einen vollständigen Abschluss geben; denn hätte man eine Personal-Union einführen wollen, so wäre nicht nöthig gewesen, die provinziellen Rechte dem Gesammtreich gegenüber erst noch zu betonen. Dass aber Selbstverwaltung eines Landes und Einheit der Regierung sich nicht ausschliessen, sehen wir in England und sehen wir in den Urkunden des 20. October und 26. Februar.

Man erkennt also, dass das Staatsgrundgesetz der pragmatischen Sanction weit mehr ist, als ein blosser Vertrag zwischen Ungarn und unserer Dynastie, und man muss über die Kühnheit erstaunen, mit welcher solche Dinge behauptet werden, wie das, was jüngst in Pest gehört worden ist. Sollte sich aber jemand auch

jetzt noch durch das Argument von dem rechtlichen Aufhören Oesterreichs im Falle des Aussterbens der Dynastie überhaupt täuschen lassen über den wahren Inhalt und die gesetzlichen Bestimmungen der pragmatischen Sanction selbst, dem wäre freilich nicht anders entgegenzutreten, als mit dem sehnsüchtigen Wunsche einer recht langlebigen Natur unserer Dynastie, damit das Staatsrecht der pragmatischen Sanction noch recht lange in Geltung bleibe.

V.

Wir kommen nun zur Betrachtung der Periode, welche auf Grundlage des Gesetzes der pragmatischen Sanction eine für alle Länder Oesterreichs gleich wichtige Zeit der Entwickelung und des staatlichen Fortschrittes geworden ist; aber allerdings war es eine Zeit vieler politischer Störungen und Kämpfe von unten und von oben. Es ist nicht unsere Sache hier zu zeigen, wie neue Ideen eines revolutionären Zeitalters, wie die gesteigerten Bedürfnisse der Entwickelung der Nationalitäten in den Gang der grossen, zum Theil in feudalen Geleisen sich bewegenden Maschine manchen Bruch gemacht haben. Die zweite Hälfte des achtzehnten und das neunzehnte Jahrhundert ist nirgendwo ruhig verlaufen, und nirgends ist eine solche Stetigkeit im Rechtsleben der Völker zu bemerken wie in den Perioden des Mittelalters. Auch in Ungarn ist vielfach an dem alten Rechtsgebäude gerüttelt worden. Der Josephinismus ist dort auf einen unbesiegbaren Widerstand gestossen, und wollen wir die Continuität der Rechtsentwickelung nicht aus dem Auge lassen, so werden wir in dem Landtage von 1790—1791 und seinen Beschlüssen die unzweifelhafte Fortbildung des ungarischen Provinzial-Rechtes zu erblicken haben.

In diesem Sinne fassen wir auch die Gesetzartikel der Landtage von 1790 bis zum Jahre 1848 auf, und es sei weit entfernt von uns, eine missgünstige und den speciellen ungarischen Rechten feindselige Auslegung derselben eintreten zu lassen. Wir glauben im Gegentheil, dass die Einheit der Monarchie in allen das gesammte Reich betreffenden Angelegenheiten so fest begründet und auf der pragmatischen Sanction so gesichert dastand, dass man die möglichst freie Entwickelung der speciellen ungarischen Landes-Angelegenheiten nur mit Freuden begrüssen muss; denn es ist viel auf den Landtagen dieses Zeitraumes für die Hebung der Cultur und Civilisation, für das Wohl des Landes, für die zeitgemässe Fortbildung des Gerichtswesens, der Verwaltung und der Verfassung geschehen. So sehr wir nun bald die Thätigkeit der Landtage in diesen Zeiten anzuerkennen verpflichtet sind, so entschieden müssen wir uns vom staatsrechtlichen Standpuncte gegen die Behauptung verwahren, als sei etwas auf denselben berathen, beschlossen oder sanctionirt worden, was gegen die bestehende Ordnung der Reichsverfassung verstossen hätte. Niemals ist vor dem Jahre 1848 ein Artikel in die Landtagsacten eingetragen worden, der die Gesammtmonarchie in ihrem Bestande bedroht oder aufgehoben hätte; niemals ist ein Gesetz erlassen worden, durch welches in dem bisherigen Wesen der österreichischen Reichsverfassung etwas verändert ward. Wenn es in der Zeit der scharfen Opposition gegen das Josephinische Regime, in einer Zeit, wo noch überdies der Staat in unglückliche äussere Kriege verwickelt war, in dem letzten Jahrzehent des vorigen Jahrhunderts, unterlassen worden ist, an der Grundverfassung

und den Grundverträgen Oesterreichs etwas zu ändern, so darf man annehmen, dass eine separatistische Tendenz, welche die Einheit mit Oesterreich lockern oder etwas anstreben wollte, was man heutzutage die Personal-Union zu nennen beliebt, damals nicht vorhanden war.

Man hat uns nun zwar auf den zehnten Gesetzartikel 1791 hingewiesen, um zu beweisen, dass die Idee einer Personal-Union darinnen ausgesprochen sei und zu Tage trete, aber wir konnten dies bei aller Anstrengung nicht entdecken, denn dort ist bloss von der inneren Verwaltung die Rede, von einem Angriffe auf die in der pragmatischen Sanction gewährleistete Reichseinheit findet sich keine Spur: „Obschon nach der durch Art. I und II des Jahres 1723 auch in Ungarn festgesetzten Erbfolge des weiblichen Geschlechtes des erlauchten österreichischen Hauses diese immer demselben Fürsten zukommt, der die übrigen Erbländer und Reiche in und ausser Deutschland nach der festgesetzten Erbfolgeordnung ungetheilt und ungetrennt besitzt, so bleibt doch Ungarn mit den damit verbundenen Theilen ein freies Land und hinsichtlich seiner ganzen gesetzlichen **Verwaltung** (alle Dicasterien mit einverstanden) unabhängig, d. h. keinem anderen Reiche oder Volke unterworfen, sondern ein solches, das seine eigene Verfassung und Verwaltung besitzt, folglich durch seinen rechtmässig gekrönten König, also auch durch Se. geheiligte Majestät und dessen Erben nach eigenen Gesetzen und Gewohnheiten, nicht aber nach der Art der übrigen Provinzen zu beherrschen und zu verwalten ist."

Wiewol wir nun nicht glauben, dass über diesen

Artikel irgend ein Zweifel obwalten könnte, so müssen wir ihn doch eingehender besprechen, weil er besonders als ein Beweis für die Personal-Union angeführt worden ist. Nun ist es ein anerkanntes Factum, dass durch Joseph II. die Rechte der Stände überall herabgedrückt worden waren. Auch waren die Stände der übrigen Provinzen nicht wieder zusammengetreten, wie die von Ungarn; sollte also der Landtag das nun eingetretene Missverhältniss nicht ausdrücklich betonen, und sollte er sich nicht verwahren gegen die Art, wie nun die übrigen Provinzen verwaltet worden sind? Es wäre in der That ein Todesurtheil, das sich der Landtag selbst ausgefertigt hätte, wenn er die ähnliche Verwaltung der inneren Angelegenheiten des Landes gut geheissen hätte! Was ist nun aber Auffallendes bei diesem Artikel? Hat sich etwa in der obersten Regierung des Reiches etwas geändert? Blieben nicht nach wie vor die Hofkanzleien in Wien, ward die Reichsverfassung, wie wir sie schon kennen gelernt, modificirt? Von alledem findet sich keine Spur, und dass dies alles nicht geschehen, darüber brach in Ungarn keinerlei Unzufriedenheit aus, niemand hat sich dagegen erhoben. Die autonome Selbständigkeit, die den Ungarn nach Recht und Gesetz in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten von jeher zugekommen ist und auch künftig zukommen wird — diese sollte durch den X. Artikel gewahrt werden und weiter nichts. Wollte man den Landtagsbeschlüssen von 1790 eine andere Auslegung geben, so hiesse dies wahrlich der ganzen folgenden Regierungsperiode bis auf das Jahr 1848 den Stempel der Gewaltthätigkeit aufdrücken, eine Ansicht, die in der That zu albern wäre, als dass wir

glauben könnten, sie werde ernstlich von Jemanden gehegt.

Es verhält sich ganz ähnlich mit dem XII. Artikel des Landtages von 1790, der im Grunde bloss eine Reproduction des Art. VIII 1741 ist, und der sich eigentlich direct gegen die Josephinische Regierung wendet und schon aus diesem Umstande erkennen lässt, wie wenig an der Reichsregierung durch denselben geändert werden wollte.

Wenn wir nun diesen Artikeln ebensowenig wie den vortrefflichen Gesetzen über die Religionsverhältnisse, die auf demselben Landtage gegeben worden sind, die grösste Bedeutung für die innere Entwickelung Ungarns absprechen möchten, so ist doch auch für die Gedanken der Reichseinheit Oesterreichs in den verhängnissvollen Jahren der französischen Kriege etwas entscheidendes geschehen.

Die Erhebung der gesammten österreichischen Länder zum Kaiserthum Oesterreich und zwar zu einem Erbkaiserthum, erscheint uns für die Reichsentwickelung ein analoger Fortschritt, wie es die Landtagsbeschlüsse für die Provinzial-Entwickelung waren.

Das Patent vom 1. August 1804 wurde auch in Ungarn anerkannt, und es hat sich nicht nur keinerlei Opposition gegen dasselbe gebildet, sondern gleich der Landtag vom Jahre 1805 wurde vom Kaiser sofort als *Hereditarius Austrie imperator* eröffnet, und demgemäss lautete die Ansprache der Stände: *Sacratissima Caesarea et Caesareo Regia Majestas.* Nun würde dies sich vielleicht als eine reine Form und Personalfrage bezeichnen lassen, aber die Ungarn hatten alle Ursache den gesammten Inhalt der kaiserlichen Urkunde anzuerken-

nen, denn dieselbe verbürgte neuerdings ihre provinzialen Rechte in Betreff der Landesverfassung und der inneren Verwaltung. Indem aber die Reichseinheit als solche daneben aufrecht erhalten und gewahrt bleibt, und nun auch durch das Kaiserthum einen äusseren Ausdruck erhält, so ist es wiederum mehr als die blosse Personal-Union, was hier zur Anerkennung gelangt ist.

Wenn nun aber die folgenden Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts in der Regierung des Kaiserthums eine immer mehr hervortretende Hinneigung zu absolutistischen Grundsätzen erkennen liessen, wenn in einer Zeit, wo in ganz Europa die freiheitlichen Principien zu allgemeiner Geltung sich durcharbeiteten und das Bewusstsein aller Gebildeten durchdrangen, wenn in dieser Zeit geistigen Fortschrittes in der Reichs-Regierung und Länder-Verwaltung immer mehr reactionäre und bureaucratische Principien zur Geltung kamen, so war das für die Interessen der Gesammt-Monarchie mindestens ebenso unglücklich und unheilvoll, wie für die Freiheiten und Privilegien der einzelnen Länder. Wir wissen ganz wohl, dass wir diesem Systeme der Unterdrückung die schlimme Lage zu danken haben, in der wir uns heute befinden, aber mit dem Staatsrechte als solchem hat diese unglückliche Politik, weder die eines Metternich, noch die des Ministeriums Schwarzenberg-Bach, in irgend einer Beziehung etwas zu thun. Und indem wir hier die staatsrechtlichen und verfassungsmässigen Fragen Oesterreichs erörtern, können wir nur auf die Momente der Rechtsentwickelung unsere Aufmerksamkeit lenken, ja, wir würden überhaupt auf jene Verschiedenheiten nicht erst hingewiesen haben, wenn

wir nicht wüssten, dass man es heutzutage nur zu sehr geliebt hat, Oesterreich, die Reichseinheit, Despotismus, Absolutismus und alle diese Dinge unter einander zu werfen, um nur die Lösung der schwierigen Fragen noch mehr zu erschweren.

Als man in Ungarn im Jahre 1847—1848 an die Ausarbeitung einer völlig neuen, auf neuen Grundlagen ruhenden Verfassung ging, befanden sich alle Gemüther, das wird niemand läugnen, in einem Zustande der Auflehnung gegen Oesterreich und sein System. Und während es in Oesterreich für die Gesammt-Monarchie an einer jeden im freisinnigen und modernen Sinne geordneten Central-Gewalt fehlte, musste es ein natürlicher Wunsch Ungarns sein, selbst durch die Lösung der alten Verfassungsbande zu einer neuen Gestaltung zu gelangen. In diesen Zeiten wird man also wohl die ersten Spuren des Begriffes der Personal-Union mit Oesterreich zu suchen haben.

Sehen wir nun aber auf die Artikel des Landtages vom Jahre 1848, so ist es zwar kein Zweifel, dass sie in der Form als Landtags-Artikel erscheinen, wie vor ihnen tausende; aber im Inhalte befinden sie sich im geraden Widerspruche mit alledem, was wir als österreichisches und ungarisches Staatsrecht kennen. Sie waren nicht aus der Entwickelung der Dinge hervorgegangen, sondern setzten ein völlig neues Recht fest, wozu dem Landtage die Competenz staatsrechtlich mangelte; denn der Landtag von 1848 hat sofort eine Verfassung geschaffen, welche nicht bloss Ungarn, sondern ganz Oesterreich in seinen staatsrechtlichen Fundamenten erschütterte. Wohl ist dies eine Verfassung, welche das Product reformatorischen Geistes ge-

genüber den mittelalterlichen Formen war, und in sofern ist es nicht unsere Aufgabe, dagegen zu polemisiren, aber wenn es wahr ist, dass Ungarn nicht seit Alters in einer Personal-Union zu Oesterreich stand, so ist durch dieselbe eine Verletzung des österreichischen Staatsrechtes geschehen, das auf den Grundlagen der Einheit des Reiches beruht. Wir wollen übrigens nur einzelne Momente hervorheben. Nach welchem Artikel des *Corpus juris* durfte sich der Landtag vom Jahre 1848 anmassen, die Hofkammer aufzulösen und ihre Geschäfte durch ein einfaches Decret (III, §. 6) einem speciellen ungarischen Ministerium zuzuweisen? — Die ungarische Hofkammer wurde durch Art. 18, 1715 und 14, 1741 unmittelbar dem Könige unterordnet und in Folge dessen erhielt sie ihre Weisungen mittelst der vereinigten Hofkammer in Wien. Die geschäftliche Verbindung trat insbesondere in den Bergwerks- und Münz-Angelegenheiten zu Tage, für welche es in Wien eine eigene oberste Centralstelle, die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, gegeben hat. Der Landtag von 1848 erklärte nun ganz einfach alle diese Geschäfte als Functionen des neuen ungarischen Ministeriums. Während die Bergwerkssachen von jeher auch nach ungarischen Gesetzen als ein Reservat-Recht des Kaisers angesehen wurden, geschah es nun, dass die deutschen Erbländer in ihren empfindlichsten, in den materiellen Interessen förmlich bedroht worden sind. Und mit welchem Rechte sollten denn die Finanz-Geschäfte Oesterreichs zerschlagen, zersplittert und aus ihrer einheitlichen Gebarung herausgerissen werden? Hat der Landtag Ungarns, hat die Verfassung irgend einen Artikel aufzuweisen, wonach die Finanz-Gebarung,

der Ausgaben-Etat, die Budget-Revision demselben zustand? Wir haben gleich im Anfange unserer Betrachtungen bemerkt, dass dieses vornehmste Moment des Constitutionalismus der ungarischen Verfassung durchaus abgeht. Ja, nicht nur, dass der ungarische Landtag über die Finanz-Gebarung keine rechtmässige Controle ausübte, so war vielmehr gerade in dieser Beziehung das Gesammtreich seit Alters auf das strengste centralisirt; denn die Finanz-Controle des Staates wurde seit Maximilian I. in Oesterreich stets von eigens hiezu eingesetzten Behörden ausgeübt, die noch in den letzten Jahrzehenten eine stärkere Centralisirung durch die Einrichtung des General - Rechnungs - Directoriums erfahren haben. Und unter dieser obersten Central-Behörde stand als eine Unter-Abtheilung die ungarische Hof-Buchhaltung. Wer könnte demnach läugnen, dass das Finanzwesen Oesterreichs zu allen Zeiten unter einer einheitlichen Verwaltung gestanden habe? Dennoch hat der ungarische Landtag sich an das historische Recht, das er damals, sowie heute, beständig im Munde führte, nicht gehalten, sondern eine neue, von der bisherigen Gestaltung der Dinge wesentlich abweichende Verfassungs-Grundlage geschaffen.

Und gerade in diesem Puncte war Oesterreich damals so gut wie jetzt an seinem Lebensnerv getroffen. Das Finanzwesen, dessen ausschliessliche Leitung unzweifelhaft seit den ältesten Zeiten einzig und allein dem ungarischen Könige zustand, und welches demnach durch die Vereinigung Ungarns mit Oesterreich zu den auschliesslichen Prärogativen der kaiserlichen Gewalt gehörte, ist durch die Gesetze von 1848 zwischen Ungarn und Oesterreich getheilt worden und es hätte fortan

für die österreichischen Staatsgläubiger kein rechtliches Mittel gegeben, von dem einen der in zwei Theile getheilten Monarchie die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen zu fordern, welche der gesammte Staat eingegangen war. Wir haben keine Creditbriefe ausgegeben, welche auf den König von Ungarn zahlbar lauteten. Der Kaiser ist es und die Gesammtmonarchie, welche Staatspapiere ausgegeben hat. Wenn nun Ungarn ohne Scheu und Scham das Finanzwesen Oesterreichs zersplittert, so hat es damit nicht bloss die Rechte der deutschen Provinzen, die Rechte Oesterreichs, sondern aller Staatsgläubiger, die Rechte von ganz Europa in revolutionärer Weise verletzt. Wir scheuen uns gar nicht, über diesen unglücklichen Punct unseres Staatswesens hier das Wort zu führen, denn je trostloser auch unsere Finanzverhältnisse zu stehen scheinen, desto mehr ist es unsere Pflicht, die Ordnung derselben zu bewerkstelligen, und die Ungarn müssen nicht glauben, dass wir aus Zartgefühl diese delicaten Fragen nicht berühren werden; denn ein Staat wird die Ordnung seiner Finanzen nicht zweckmässig damit beginnen können, dass er anfängt, die Monarchie zu zerstückeln und die Prärogative der einheitlichen Staatsgewalt zu verschachern. Wir könnten im Gegentheil, wenn wir uns vorgenommen hätten, ein Sündenregister aus der Vergangenheit der ungarischen Stände zu verfassen, Europa und den österreichischen Staatsgläubigern Geschichten erzählen, welche manchen schamroth machen müssten; denn wer das Benehmen der ungarischen Stände in den französischen Kriegen und noch im Jahre 1812 historisch beleuchten wollte, der fände es sehr natürlich, dass man, um die Opferwilligkeit

Ungarns zu beweisen, immer erst auf das Jahr 1741 zurückgreifen muss, weil vorher und nachher so wenig von dieser Tugend zu bemerken ist. Doch schreiben wir kein Sündenregister und wollen nicht Keime der Entzweiung pflegen, wohl aber ist es klar, dass die revolutionäre Zersplitterung der österreichischen Finanzen im Jahre 1848 und der nun aufgetauchte Wunsch, jene Gesetze zu erhalten und zu erneuern, ihren Ursprung unter anderem in ganz materiellen Gründen haben; denn ein Land kann sich allerdings seine Finanzverwaltung zu enormer Wohlfeilheit herabsetzen, wenn es die rechtlichen Beziehungen und Verpflichtungen seiner Vergangenheit ignorirt. Die Kosten der Türkenkriege und der französischen Kriege, welche in ihren national-ökonomischen Wirkungen unzweifelhaft in Oesterreich bis auf die neuesten Zeiten fortgewirkt, welche unsere Productionskraft nachwirkend gehemmt haben, wir sollen sie nun nach den Beschlüssen vom Jahre 1848 allein tragen und das Land, für welches diese Güter aufgeopfert worden, zählt sich nach einem einfachen Landtags-Decret davon los.

Und noch von einer anderen Seite betrachtet, enthalten die Artikel des Jahres 1848 eine flagrante Verletzung der österreichischen Grundverträge. Der VII. Gesetzartikel spricht nämlich die Union Siebenbürgens mit Ungarn unbedingt und ohne weiteren Vorbehalt aus. Nun lautet aber das Gesetz Siebenbürgens dahin, dass es in eine directe staatsrechtliche Verbindung zu Oesterreich getreten ist und keineswegs gestattet unser Staatsrecht eine Lostrennung Siebenbürgens von dem Gesammtstaate in dem Sinne, dass es nur mittelbar durch die ungarische Verwaltung mit Oesterreich zusam-

menhängen sollte. Und wenn schon in der Stellung Ungarns zu Oesterreich, wie sie durch den Landtag festgesetzt worden ist, ein revolutionärer Bruch lag, so war diess noch vielmehr in Betreff Siebenbürgens der Fall; denn ohne dass wir uns hier auf die gesammte Geschichte der Erwerbung Siebenbürgens einlassen, ohne dass wir aus den früheren Gesetzen, aus dem *Diploma Leopoldinum* Belege suchen müssen, genügt es einfach, auf den VI. Artikel des Landtages von 1791 hinzuweisen, worin es heisst: *Sacratissima Majestas, quam secuturi ejusdem ex Augusta domo Austriaca successores... eodem cum hungaria imperii et successionis jure tenebunt et velut propriam habentem constitutionem, nullique alteri regno subjectam juxta proprias leges et constitutiones legitime confirmatas non vero ad normam aliarum provinciarum haereditariarum gubernabunt, indivisibili ac inseparabili cum omnibus regnis, et provinciis quoad simultaneam duntaxat possessionem et mutuam defensionem unionis nexu juxta pragmaticam sanctionem permanente.* Hier wird also gesagt, dass Siebenbürgen seine selbstständige Verwaltung haben soll gleich den übrigen Provinzen, aber nicht nach Art der übrigen Provinzen, dass es jedoch in der Einheit mit allen Königreichen und Provinzen in Bezug auf den gleichzeitigen Besitzstand und die wechselseitige Vertheidigung des einheitlichen Verbandes der pragmatischen Sanction gemäss untheilbar und unzertrennlich zu verbleiben habe. Wir haben gesehen, wie Herr Deák einen in Betreff der Selbständigkeit der Verwaltung ganz ähnlich lautenden Artikel des ungarischen Landtages vom Jahre 1791 in einem Sinne ausgelegt hat, als sei darin eine Trennung von Oesterreich ausge-

sprochen; aber den Artikel des siebenbürgischen gleichzeitigen Landtages, der zum Theil demselben fast wörtlich gleichlautet, legt er in einem ganz anderen Sinne aus, wenn er von Siebenbürgen die unbedingte Aufhebung der provinzialen Selbständigkeit gegenüber von Ungarn fordert. Das ist ein deutliches Beispiel, in welcher Weise uns die Interpretationen solcher Landtagsbeschlüsse zurecht gelegt worden sind; denn die Wahrheit ist einfach die, dass sowohl der ungarische als der siebenbürgische Landtag des Jahres 1791 die provinzialen Selbständigkeiten betont haben, dass aber keinem von beiden damit eine Aenderung der Reichsgrundverhältnisse beigekommen ist. Ja, in Betreff der Forderung des Landtages von 1848 scheint uns der siebenbürgische Artikel geradezu vernichtend zu sein; denn dort ist die Union mit allen Ländern und Provinzen Oesterreichs betont und ausgesprochen, und darin liegt der gerade Gegensatz von dem, was heute Ungarn mit seiner Personal-Union zu bewerkstelligen strebt.

Auch hier tritt also die Verletzung der Rechte der pragmatischen Sanction in unverhüllter Gestalt hervor. Der VII. Gesetzartikel von 1848 macht allein schon die Ausführung der Verfassung, welche dieser Landtag entworfen, zur rechtlichen Unmöglichkeit. Und wenn der Landtag von 1848 Beschlüsse fasste, welche in ihrem tiefsten Wesen als revolutionär sich erwiesen, so muss man sich wahrlich wundern, wie er heute seine eifrigsten Vertheidiger in den Reihen jener findet, die sich als conservative Wächter der ungarischen Rechte geriren, das historische Staatsrecht zum Aushängschild ihrer juristischen Deductionen machen und in allem und jedem auf der Heilighaltung jedes Pünctchens der

Gesetzartikel halten, die jemals von einem Landtage abgefasst worden sind. Aber der siebenbürgische Landtag von 1791 war auch ein Landtag und warum hat Herr Deák vor dessen Beschlüssen nicht eine gleiche Ehrfurcht wie vor jenen der ungarischen? Doch darüber wollen wir kein Wort mehr verlieren; soviel ist gewiss, dass die ungarische Verfassung vom J. 1848 eine solche war, welche das frühere Staatsrecht nicht reformirend fortbildete, sondern im innersten erschütterte und auflöste. Und wenn wir gleich anfangs die dringende Nothwendigkeit von Reformen in der alten ungarischen Verfassung erkannt und zugestanden haben, so werden wir doch gegen eine solche Fortbildung des Rechts protestiren müssen, welche das gesammte Staatsrecht Oesterreichs desavouirt.

VI.

Allerdings haben die Artikel des Landtages vom Jahre 1848 trotz allen Rechtsverletzungen, die sie enthielten, dennoch die Sanction Kaiser Ferdinands I. erhalten, und die neue Verfassung Ungarns schien also nach aller Form Rechtens inaugurirt zu sein. Da geschah es, dass unsere Dynastie entthront, die Verfassung von den Ungarn selbst umgestürzt und hierauf das Land neuerdings erobert worden ist.

Man erwarte von uns nicht, dass wir die oftgeführten Beweise aus den allgemein feststehenden staatsrechtlichen Grundsätzen hier wiederholen werden, welche mit voller Sicherheit den Verlust der Verfassung durch die Revolution betonen durften. Dass gegen Argumente dieser Art nicht viel einzuwenden sei, hat unzweifelhaft auch Deák gefühlt, indem er über die Geschichte Ungarns in diesen Zeiten vollständig schweigt. Er ist ein staatsmännisch genugsam gebildeter Geist, um nicht die Wucht der Ereignisse zu fühlen, welche noch vor kurzem ein kleines Echo in dem Insellande hervorgerufen, wo man die Frage über das Recht ungarischer Noten-Fabrication gerichtlich entschied. Der Rechtssinn, der allezeit von Deák gerühmt worden ist, machte es ihm unmöglich die Geschichte von Debreczin in ihren

staatsrechtlichen Wirkungen zu erörtern. Die einzige Politik, die er da befolgen konnte, war die, Kossuths Thaten todt zu schweigen. So klar nun aber auch der Rechtsstandpunct hier ist, so wollen wir in unserer Deduction ihn nicht ausführlicher bezeichnen, weil sich der Gegenstand mit einer Reihe von Thatsachen verbindet, die eine ausgesprochene Antipathie in ganz Europa erweckt haben. Um so weniger sind wir genöthigt unsere Argumentation auf diesen Punct zu stützen, als sich in der ungarischen Verfassung selbst Anknüpfungspuncte finden, aus denen der Rechtsstandpunct des 20. October mit Evidenz hervorgehen wird.

Es liegt eine Eigenthümlichkeit in der Art und Weise, wie in Ungarn von jeher und bis auf die neuesten Tage die Landtags-Artikel bestätigt worden sind. Man kann sie von ihrem Beginne bis auf den Landtag von 1848 durchblättern und man wird finden, dass jeder König nur für sich aber nicht für seine Nachfolger die Sanction ertheilt. Diese Bemerkung wird manchen im ersten Augenblicke unerwartet sein, und sie werden fragen, worin denn sodann die Rechtscontinuität gelegen habe. Aber hiefür hat die alte ungarische Verfassung schon vorgesehen. „Der König stirbt nicht" — dieser Grundsatz gilt auch in Ungarn zu Recht. Nun wird man leicht einsehen, warum jeder neue König verpflichtet worden ist, die bestehende Verfassung bald möglichst zu garantiren. Die rechtliche Garantie der Verfassung lag aber einzig und allein in der Krönung. Indem der König die Verfassung beschwört, bestätigt und sanctionirt er für sich die vorhergegangenen Decrete. Hieraus erklärt sich leicht die Thatsache, dass die Landtags-Decrete niemals eine für die

Nachfolger verbindliche Sanction erhalten haben. Und auch das Landtagsgesetz vom Jahre 1848 hat Kaiser Ferdinand nach der alten Form bestätigt; durch kein Gesetz Ungarns ist sein Nachfolger daran gebunden, oder darauf verpflichtet worden. Der legitime König aber tritt in dem Augenblicke in seine Rechte ein, in welchem sein Vorgänger den Thron verlässt. Dass dies die Auffassung des ungarischen Rechtes seit jeher gewesen, dies ist gar keinem Zweifel unterworfen und es hat, wenn wir nicht irren, seit der pragmatischen Sanction auch kein ungarischer Schriftsteller es bestritten oder zu widerlegen versucht. Nur darüber herrschte einige Uneinigkeit, ob die volle Regierungsgewalt erst durch die Krönung ertheilt werde oder nicht. Wenn wir die Landtagsverhandlungen von 1790 untersuchen, so wird sich zeigen (vergl. *Diarium* S. 76, 167, 116), dass über die Frage der Gesetzmässigkeit des Königs vor der Krönung keine Uneinigkeit herrschte, nur die Ausübung der Souveränetätsrechte wurde von einer Partei angefochten. Wie uns aber scheint nicht mit Glück, denn die Ungarn müssten in ihrer Geschichte viele Rechtsunterbrechungen gelten lassen, wenn sie nur diejenigen Acte als rechtsmässige ansehen wollten, welche nach der Krönung vollzogen worden sind. Schon unter den Arpaden sind eine Anzahl Könige nicht gekrönt worden, ohne dass ihre Rechte bestritten werden könnten. Kaiser Sigismund, König Ladislaus waren anerkannt vor ihrer Krönung. Selbst in neuester Zeit haben Leopold II. und Franz sich erst nach dem Regierungsantritte krönen lassen, ohne dass ihre Regierungsacte, die vorhergegangen waren, auch nur im mindesten angezweifelt worden sind. Art. I., 1723, heisst

es: „*Haeres domus augustae Austriacae regnorum et provinciarum eodem successionis iure hereditario etiam pro in fallibili rege habeatur et coronetur.*" Nach dem Erbrecht, besagt dies, werde er als unzweifelhafter König betrachtet und gekrönt; und wenn im Artikel III. 1790 der Wunsch ausgesprochen wird, dass der König nicht länger als sechs Monate nach seinem Regierungsantritt die Krönung hinausschieben möchte, so wird das schwerlich so aufzufassen sein, als ob das legitime Recht der Ausübung der Souveränetät durch die Krönung erst geschaffen würde. Und schon aus dem einen geht dies hervor: mit welchem Rechte dürfte sich ein von einem ungekrönten König berufener Landtag versammeln, wenn die Regierungsgewalt erst eine Folge der Krönung wäre? Aus alle dem ergibt sich, dass nach ungarischem Staatsrecht der legitime König sofort nach Uebernahme der Regierung in seine Rechte tritt. Auch die Partei Deák's wird dies zugestehen, und es ist durch ihre Adresse der Beweis geliefert, dass sie die Krönung nicht als die Quelle der executiven Staatsgewalt betrachte.

Indem wir nun die Frage erörtern, auf welchem Rechtsstandpunct der 20. October gegenüber von Ungarn sich befinde, so sind wir zunächst zuzugestehen gezwungen, dass der Kaiser bisher nach ungarischem Rechte selbst keine Verpflichtung hatte, die Landtagsartikel des Jahres 1848 zu respectiren. Anders stünde die Sache, wenn die mittelalterlichen Verhältnisse der Verfassung in ihrer ursprünglichen Reinheit aufrecht geblieben wären, wenn die Stände selbst der souveränen Gewalt nicht Zugeständnisse gemacht hätten, ähn-

lich denen, wie sie in allen Ländern bestehen. Wenn das Resistenz-Recht nicht aufgehoben worden wäre, so hätten die Ungarn auch jetzt wie alle Stände im Mittelalter das Recht des Widerstandes gegen ihren die Gewohnheiten nicht vollständig und in ihrer ganzen Ausdehnung anerkennenden König. Da aber das Resistenzrecht gegenüber den erblichen Königen ein für allemal und unbedingt beseitigt ist, so haben die Ungarn kein rechtliches Mittel dem 20. October entgegen zu treten. Es ist in die freie Wahl des Königs gelegt, ob er die Krönung auf Bedingungen hin vollziehen will, welche der ungarische Landtag ihm vorschreiben möchte. So viel aber ist gewiss, dass das Versprechen der Königskrönung in Ungarn mit einem Diplom identificirt worden ist, das gleichzeitig für das gesammte Reich eine Verfassung begründet hat.

Wir haben gleich im Beginn auf die Wichtigkeit des Decretes der Aufhebung des Resistenz-Rechtes aufmerksam gemacht. Man wird jetzt gesehen haben, in welchem Zusammenhang diese historische Entwickelung mit unseren heutigen Verhältnissen steht. Wenn der Kaiser der legitime und erbberechtigte König ist, und wenn er als solcher die Krönung und Inauguration in Ungarn auf Grundlage des angeführten Art. I und II, 1723 beansprucht, so ist er damit nicht verpflichtet gewesen, gleichzeitig solche Landtagsartikel anzuerkennen, welche den auch für Ungarn rechtlich geltenden Reichsgrundgesetzen widersprechen und die pragmatische Sanction in ihrem Wesen erschüttern; denn der Bestand des ungetheilten Kaiserreichs würde dadurch illusorisch gemacht und eine Staatsform herbeigeführt, die

der eigenen Geschichte Ungarns und seinen Decreten widerspräche, eine Staatsform — welche auf einer geschichtlichen Fiction beruht, und die man unter dem Namen der Personal-Union einzuschwärzen sucht.

Wir müssten bedauern, wenn unser Festhalten an den Reichsgrundgesetzen der Gesammtmonarchie in einem Sinne aufgefasst würde, welcher der Entwickelung Ungarns und seiner Nebenländer feindlich wäre. Nicht um die Unterdrückung von Rechten und Gesetzen kann es sich handeln, sondern ihre Fortbildung müssen wir wünschen und befördern; nicht für die Begründung einer die geschichtliche Stellung Ungarns gefährdenden Verfassung möchten wir eintreten — aber wenn wir die Rechtsfrage ins Auge fassen, und wir sind hiezu herausgefordert worden, so wird es nicht gestattet sein einen Augenblick zu verkennen, dass hier ein Conflict vorhanden ist zwischen den Reichs-Grundgesetzen Oesterreichs und einer revolutionären Verfassung, welche dadurch, dass sie die Sanction des Kaisers erhalten, nicht weniger im Widerspruch ist mit der Geschichte. Sollte dieser Conflict auf rechtlicher Basis gelöst werden, so ist kein Zweifel darüber, dass die einzige Rettung in den Souveränetäts-Rechten des Kaisers, welche in allen unsern Ländern gleich anerkannt sind, gelegen habe. Wenn nun der Monarch diese Gewalt in einem Geiste gebraucht hat, welcher den historischen Entwickelungen der Länder ebenmässig entspricht, wenn er selbst auf die Rechte, die durch die Revolution erwachsen waren, freiwillig zu Gunsten der ungarischen Verfassung verzichtet hat, so durfte er mit aller Bestimmtheit andererseits die legale Macht gebrauchen, welche, wie wir

gesehen haben, diese Verfassung selbst dem König vor der Krönung einräumt. Die Gesetzesartikel der Ungarn, wir wiederholen es, enthalten keine Bestimmung, die zur Anerkennung der Verfassung von 1848 nöthigt. Und nun mag es gestattet sein, auch von der politischen Seite den Gegenstand zu erwägen. Die Entwickelung Oesterreichs als eine einheitliche kann neben den provincialen Rechten historisch nicht geläugnet werden. Die Bedürfnisse Oesterreichs nach constitutionellen Einrichtungen sind nicht etwas, was *in abstracto* behandelt werden könnte. Die Verfassungen der einzelnen Länder bedurften einer Verbesserung; die Verfassung Ungarns aus dem mittelalterlichen Zustand, in welchem wir sie getroffen, und dessen Vorhandensein wir gleich anfänglich nachgewiesen haben, herauszureissen ist eine Nothwendigkeit, welche der Landtag des Jahres 1848 anerkannt hat. Seine Bemühung für die Begründung einer neuen Verfassung können wir als ein Zeugniss der Einsicht der ungarischen Stände hervorheben. Es ist nicht nöthig die vielen vortrefflichen Artikel des Landtages näher zu bezeichnen. Wenn er aber in einem Punct mit den Reichsgrundgesetzen in Collision gekommen ist, so kann man vom politischen Standpunct ebensowenig, als man es vom rechtlichen durfte, eine Billigung der betreffenden Artikel eintreten lassen.

Wir befinden uns nun in diesem Augenblicke den Ungarn gegenüber in einer Situation nicht unähnlich derjenigen, in welcher sich die englischen Whigs zur Zeit der Reformbill den Irländern gegenüber befanden. Wer erinnert sich nicht der trefflichen Reden der besten

englischen Patrioten und Staatsmänner zu Gunsten der irischen Freiheiten! Aber konnte es jemandem beikommen, die Verfassung Wilhelms III. in ihren Grundprincipien zu erschüttern? Wenn wir zugestehen müssen, dass Ungarn zwölf Jahre lang herzlich schlecht verwaltet worden ist, sollen wir desshalb der pragmatischen Sanction und dem Kaiserthum ein Ende machen? Haben die Engländer die Besserung ihrer politischen Verhältnisse dadurch bewirkt, dass sie in die Zeiten der Trennung der Reiche zurückgegangen sind, und sollen wir nun unsere gesammte Geschichte vergessen, weil es Ungarn gelüstet, das Königreich Ludwigs des Grossen wieder herzustellen? Wollten wir unsern politischen Standpunct neben den vorausgeschickten Rechts-Deductionen durch Analogien bezeichnen, so wäre es derjenige der englischen Whigs gegenüber von Irland in diesem Jahrhundert, gegenüber von Schottland im vorigen.

Der 20. October und der 26. Februar enthalten die Anerkennung, dass Oesterreich in constitutionelle Formen eintreten muss, um gedeihlich fortzubestehen. Die constitutionelle Form aber ist eine illusorische, wenn von ihr nicht die Reichsgewalt, sondern nur die Landesgewalten abhängen. Die constitutionelle Regierung musste also nothwendig auf der Grundlage der pragmatischen Sanction eingeführt werden, sie konnte unmöglich als eine blosse Verbesserung der *bulla aurea* Andreas II. auftreten. Wie sich nun die ungarischen Rechte in zeitgemässer Entwickelung mit dem 20. October vereinigen lassen, das zu bewirken, war eine staatsmännische Aufgabe für den dortigen Landtag. Dass man statt dessen eine Rechtsfiction gemacht hat und sich auf deren Grund in einen völlig neuen, in

Oesterreich nie bestandenen, durch keine Analogie eines historischen Verhältnisses begründeten Rechtszustand hineinschwindeln will, dass man eine neue Gestaltung der Gesammtmonarchie herbeiführen und als Mittel hiezu die Erdichtung gebraucht hat, die Personal-Union habe von jeher bestanden, dies ist es, was wir vom Standpuncte des Rechts als verwerflich und vom Standpuncte der Politik als unstaatsmännisch, gefährlich und ideologisch erkannt haben.

VII.

Von einem Staatsmanne wie Deák wird man indessen nach Form und Inhalt in einer Rede, welche vielleicht entscheidend werden kann für die Schicksale Ungarns und Oesterreichs, nichts anderes als den Ausdruck wahrhafter Ueberzeugung und politischer Pflichttreue erwarten können. Wir wissen wohl, durch welche schwierige Laufbahn, durch welche Festigkeit des Charakters er die Auctorität unter seinen Landsleuten erworben hat. Er glänzt als Redner in den Zeiten vor der Revolution, und hat seinen politischen Charakter während derselben behauptet. Ein Mann von strenger monarchischer Gesinnung, dem Fortschritt der Civilisation ergeben! Aber was man im umgekehrten Fall von Lord Byron behauptet hat, dass seine Gedichte verhaltene Parlaments-Reden seien, gilt fast von Deák's letzter Rede: denn sie ist ein politischer Gefühlserguss in juristischer Deduction. Desshalb bietet sie auch oratorische Schönheiten, aber um den wahren Sachverhalt der Dinge der Gegenwart wie der Vergangenheit steht es schief darin. Sie ist in ihrer Beweisführung auf zwei Fictionen gegründet, welche sich beide als historisch falsch erwiesen haben. Deák macht in Betreff der ungarischen Verfassung die Voraussetzung und erregt den

täuschenden Schein, als ob wir es darinnen mit einem codificirten und paragraphirten Rechte zu thun hätten. Während nur eine unbestimmte Menge von Landtagsartikeln sich historisch erhalten hat, und vielleicht eben so viele im Mittelalter verloren gegangen sein mögen, citirt und benützt Deák dieselben wie Bestimmungen einer Charte ohne alle Rücksicht auf die politischen Verhältnisse jeder Zeit oder auf die Umstände, durch welche allein diese Gesetzartikel eine richtige Interpretation erfahren können. Dabei liegt es auf der Hand, dass eine Geschichte wie die ungarische eine halbwahre sein muss, wenn sie in systematischer Ignorirung der österreichischen Verhältnisse behandelt wird.

Hieran schliesst sich dann die zweite Fiction, welche darin besteht, dass der politische Zustand, der herbeigeführt werden will, als ein zu allen Zeiten vorhandener vorausgesetzt, und dann rückwärts geschlossen die Interpretation des einzelnen aus dieser Voraussetzung unternommen wird. Man könnte kaum einen milderen Namen als den der Täuschung für dieses Verfahren finden. Auffallend aber muss es erscheinen, dass wir so viele factische Unrichtigkeiten in den rechtsgeschichtlichen Deductionen nachweisen konnten. Und nicht allein auf den geschichtlichen Theil bezieht sich dies, sondern auch auf denjenigen, der über die politische Lage der Gegenwart handelt. So will uns Deák die Begriffe von Personal- und Real-Union beibringen, und hat dazu die unglücklichsten Beispiele gewählt. Denn wenn er von England behauptet, dass es in einer Real-Union stehe, während Norwegens und Schwedens Verhältniss eine Personal-Union genannt wird, so sehen wir in der Definition des Herrn Deák nicht nur kei-

nen Unterschied, sondern was von England gesagt wird, gilt auch von Schweden und Norwegen. Wenn nämlich in Grossbritannien dessbalb eine Real-Union bestehen soll, weil die Verfassung fortdauert, auch wenn das königliche Haus ausstürbe, so findet genau dasselbe nach dem Vertrag von Eidsvold in Norwegen und Schweden statt; und wenn in England heute noch die Stuart regierten und die Verfassung wäre nicht reformirt worden, so wüssten wir in Hinsicht auf ihre Zusammengehörigkeit keinen Unterschied zwischen den Oesterreichischen und den britischen Ländern zu finden, und es hat niemand gezweifelt, dass England und Schottland eine Real-Union bildeten, als Jacob I. den englischen Thron bestieg, obwohl die Trennung der Parlamente noch fortbestand. Und überhaupt wollen wir gleich hier bemerken, dass es das grösste Missgeschick ist, das Deák begegnen konnte, dass er sich auf dieses England beruft; denn waren die schottischen Länder jemals in einem näheren Verhältniss zu England gestanden als Ungarn zu Oesterreich? Und dennoch ist die Verfassung Englands eine einheitliche geworden, und sie muthete der Selbständigkeit Schottlands viel grössere Opfer zu, als der 20. October und der 26. Februar der Selbständigkeit Ungarns. Was aber den Umstand betrifft, dass die Staaten Europa's durchgängig durch die Dynastien gegründet und zusammengehalten worden sind, und dass dieses Band noch nicht überall ein fester geknüpftes geworden ist, so hätte Deák dies nicht als eine besondere staatsrechtliche Eigenthümlichkeit von Oesterreich anführen müssen: denn wir wüssten nicht, welcher Unterschied hiebei etwa zwischen Preussen und Oesterreich vorhanden wäre. Im Hausvertrag

von Gera 1598 wurden die kurfürstlichen Länder für untheilbar erklärt wie in der pragmatischen Sanction, aber es verstand sich von selbst, dass diese Untheilbarkeit lediglich auf der Dynastie beruhte. Waren desshalb die kurfürstlichen Länder eine blosse Personal-Union? Und wenn wir auf das alte Recht Spaniens eingehen, so wüssten wir keine Verfassungs-Urkunde zu nennen, durch welche Aragonien und Castilien beim Ausgang der männlichen und weiblichen Linien der Dynastie hätten staatsrechtlich verbunden bleiben müssen. Und doch gewährte das Spanien der Habsburger und der Bourbonen gewiss keinem sterblichen Auge den Anblick einer Personal-Union. Was müssen wir also von einem Beweise halten, der die Personal-Union in Oesterreich auf kein anderes rechtliches Moment zu stützen weiss, als durch den Hinweis auf das mögliche Aussterben unseres Hauses? Wenn Deák sagt, dass möglicher Weise Oesterreich schon im Jahre 1740 zerfallen wäre, wenn die weibliche Linie nicht zuvor wäre für erbberechtigt erklärt worden, so sind wir bereit, ihm noch eine Reihe von anderen Möglichkeiten vorzulegen: denn der Art. III, 1687 verordnet, dass nach dem Mannesstamm Leopold's I. die spanischen Habsburger in Ungarn erbberechtigt seien. Wäre also Carl II. nicht ohne Nachkommen gestorben, so wären gegenwärtig die Ungarn in glücklicher Verbindung mit Spanien, und Oesterreich existirte freilich nicht u.s.w. Aber nicht mit dem Staatsrecht der Möglichkeiten und der Illusionen haben wir es zu schaffen, und dass ein Mann wie Deák nach Absurditäten dieser Art greifen musste, um seiner Thesis wenigstens den Schein der Haltbar-

keit zu geben, dies allein schon ist es, was uns seine Sache in ihrer Schwäche erkennen lässt.

Doch hat er noch einen anderen Beweis für den Bestand der Personal-Union angeführt: in der Ungleichheit der Gesetze über vormundschaftliche Regierung sei sie begründet. Es ist nur zu bedauern, dass Deák gleich in demselben Athemzug, in welchem er dies ausspricht, eine historische Unrichtigkeit sich beikommen lässt, welche beweist, wie schlecht er in den nicht-ungarischen Rechten bewandert ist. Denn wenn er sagt: in den nicht-ungarischen Ländern existire ein Gesetz, welches die vormundschaftliche Regierung in die Hände des nächsten Verwandten lege, so möchten wir ihn ersuchen, dies Gesetz doch namhaft zu machen, denn unseres Wissens ist darüber nichts bekannt. Wir glauben vielmehr, dass ein Familienrath in einem solchen Falle nach den Hausordnungen das volle Recht hätte, eben zur Aufrechthaltung der Einheit der Regierung die vormundschaftliche Regierung auch für die übrigen Länder dem ungarischen Palatin zuzuweisen, und da die Familie gewiss besorgt wäre, vor Allem die Einheit des Reiches zu erhalten, so wäre leicht eine Trennung der staatsrechtlichen Regentschaft von der Regentschaft des Hauses angeordnet. Doch wollen wir uns auch mit diesen Hypothesen nicht weiter beschäftigen. Wir wollen zugestehen, dass es ein Mangel im österreichischen Staatsrecht ist, dass Dinge dieser Art zwischen Dynastie und Volk im constitutionellen Wege bis jetzt nicht vereinbart sind. Aber auch in Preussen gab es noch vor Kurzem über Regentschaft kein durch eine Constitution verbindliches Gesetz. Hierin aber ein Merkmal einer Personal-Union zu finden, dies heisst

gerade sich an Dinge heften, die erst auf Grundlage des 20. October entschieden werden müssen, und welche eine einzige Sitzung des Reichsrathes ohne Zweifel zu allseitiger Befriedigung mit dem Monarchen vereinbaren kann.

Wenn wir uns nun nach Gründen in Deák's Rede umsehen, welche staatsrechtlich gegen den 20. October geltend gemacht werden, so finden wir ausser den eben erörterten Puncten nur noch den, dass die Verfassung von 1848 Rechtskraft habe, was wir eingehend besprochen haben und wesshalb wir uns nun an den politischen Theil der Rede halten können. Hier wird zuerst das Verhältniss der deutschen Länder Oesterreichs zum deutschen Bund erörtert, und es soll wohl nicht als eine rechtliche, aber als eine politische Unmöglichkeit sich zeigen, dass zwischen Ländern von so verschiedenen Interessen etwas anderes als eine Personal-Union bestehen könnte. Von Ungarn, heisst es, werde doch nicht verlangt werden, dass es zu einem Krieg in Deutschlands Interesse verpflichtet wäre, und „wo haben wir, sagt Deák, eine Garantie dafür, dass dann, wenn unsere Interessen und jene des deutschen Bundes nicht identisch sind, unsere Interessen gewürdigt, unsere Interessen geschont werden?" Auch hier müssen wir entgegnen, dass sich Deák aus dem deutschen Bundesrecht eines andern hätte belehren können; denn dann hätte er leicht ersehen können, dass Preussen selbst mit deutschen Provinzen nicht in seiner Gesammtheit dem Bunde beigetreten ist, und dass dort dennoch eine Verfassung besteht, welche sich ganz gut mit den deutschen Bundesrechten verträgt.

Auch weiss jedermann, dass das Bundes-Contingent nach der deutschen Kriegs-Verfassung lediglich aus dem Procentensatz der Bevölkerung der Bundes-

länder bestimmt worden ist. Auch hier hätten demnach einige Studien in ausser-ungarischen Quellen Deák belehren können, dass man die Frage, die er aufwirft, schon im Jahre 1815 und im Jahre 1820 erörtert hat. Und die ungarischen Stände des Jahres 1825, welche ja so vielerlei Beschwerden erhoben haben, hätten nothwendig gegen die Bundesacte protestiren müssen, wenn sie eine Beeinträchtigung ihrer Rechte durch dieselbe erfahren hätten. Aber dass dies nicht geschehen, und dass man erst jetzt Befürchtungen in dieser Richtung zu erkennen gibt, nachdem die Bundesacte bereits ein halbes Jahrhundert besteht, dies ist zum mindesten eine Politik, welche zu spät kommt. Oder sollte Deák und seine Partei eine deutsche Bundes-Verfassung im Auge gehabt haben, welche möglicher Weise vielleicht einmal eintreten könnte oder dürfte, vorausgesetzt, dass sich die Verhältnisse Deutschlands, ja Europa's möglicher Weise ändern, so treffen wir ihn abermals auf einem Gebiete der Zukunfts-Politik, für welche wir wieder keine positiven Grundlagen der Beurtheilung haben; und wir haben niemals Staatsmänner loben gehört, die ihre Politik wie Aristophanes den Vogelstaat nach Wolkenkukuksheim verlegen.

Auch in einem anderen Puncte finden wir den ungarischen Redner dem Boden der Wirklichkeit entrückt. Denn seine Adresse soll, wie er selbst sagt, an den Mann gerichtet sein, der den ungarischen Landtag einberufen hat. Dieser ist jedoch vom Kaiser auf Grund des kaiserlichen Diplomes und der damit verbundenen Handschreiben vom 20. October einberufen. Deák aber ist merkwürdiger Weise nur die Berufung des Landtages bekannt geworden, und diese findet er

gesetzlich, während die übrigen Bestimmungen ungesetzlich seien. Doch wollen wir ihm auf diesen Irrgängen nicht weiter folgen. Die Welt muss sich von Pest aus anders ansehen, als von Wien; und wenn wir übrigens die lange Reihe von Landtagen in Ungarn betrachten, so ist uns niemals auch in der Form eine Ansprache vorgekommen, wie diejenige des Herrn Deák, welche das Kaiserthum des Kaisers selbst im Titel ignorirt und die kaiserliche Majestät, die immer als solche bezeichnet worden ist, consequent verläugnet.

Wir gelangen nun zu der Betrachtung des staatlichen Verhältnisses, das, wie wir gesehen haben, in Oesterreich zwar niemals existirt hat, das aber nach Deáks Antrag eintreten soll. Und wenn wir es als eine Verfälschung der Geschichte bezeichnen durften, dass eine Personal-Union, wie sie Herr Deák denkt, je bestanden habe, so wäre es doch eine Frage der Politik Oesterreichs, ob diese staatliche Einrichtung nicht getroffen werden sollte, für die uns Deák ein lockendes Beispiel in der glücklichen Vereinigung zweier Staaten, der Union von Schweden und Norwegen, vorführt. Nach unserer Beleuchtung kann zwar der Vergleich nicht als historisch begründet gelten, aber wir wollen die Personal-Union als einen Vorschlag in Erwägung ziehen, der unter anderen gleich wenig begründeten Vorschlägen zur Austragung der Differenzen zwischen Oesterreich und Ungarn eben gemacht worden ist; denn wir erkennen darin einen durchaus neuen Gedanken für die Constituirung Oesterreichs. Es fragt sich nun, ob diese Neugestaltung derjenigen des 20. October vorzuziehen wäre.

Gleich von vornherein müssen wir aber bemerken, dass Deáks Rede bestimmter und deutlicher war in der

Negation des 20. Octobers, als sie in Bezug auf sein neues Project erscheint; denn hier ist alles unklar, und eine bestimmte Vorstellung von dem Staatswesen Oesterreichs und der projectirten Personal-Union kann sich nach Deaks Entwurf niemand bilden. Den einzigen positiven Anhaltspunct hiezu geben der Ausdruck oder Begriff von Personal-Union und der Hinweis auf das Verhältniss Schwedens und Norwegens. Was nun den Begriff betrifft, so ist er auch seinerseits ein durchaus unklarer und allgemein giltig nicht definirter, ein Begriff, der überhaupt im modernen Völkerrecht erst in neuester Zeit gebraucht wird, und auf Zustände der Vergangenheit nicht anwendbar ist. Soll es nun heissen, dass Oesterreich und Ungarn künftighin keine Berührungspuncte, keine gemeinschaftlichen Geschäfte, keine gemeinschaftliche innere und äussere Politik haben werden, so ist überhaupt nach unserer Ansicht selbst der Ausdruck Personal-Union ein höchst unglücklich gewählter; denn dass jemand in zwei Staaten Monarch ist, hindert noch nicht, dass er unglücklicherweise nicht mit sich selbst in einen Krieg verwickelt werden, und dass es ihm geschehen könnte, in Wien ein Kriegs-Manifest gegen Ungarn und in Ungarn ein Kriegs-Manifest gegen Oesterreich zu unterzeichnen. Man sieht also, dass wir mit dem Begriff der Personal-Union ohne nähere Bestimmungen, ohne jene Definition, die uns Herr Deák sorgsam verweigert hat, alles und nichts beginnen können. Sein Vorschlag einer Personal-Union ist ein völlig inhaltsleerer, und man wird sich in Staaten ernstlicher politischer Bildung nicht wenig darüber wundern, dass in einer Staatsschrift von solcher Wichtigkeit und unabsehbaren Folgen ein leeres Spiel mit

Worten getrieben wird, ohne dass nur die mindeste Anstrengung gemacht ist, einen Begriff damit zu verbinden.

Sollen wir uns aber an Deáks Hinweis auf Schweden und Norwegen in unserer verzweiflungsvollen begrifflichen Verlassenheit anklammern, so müssen wir sagen, dass es das grösste Missgeschick des Redners war, Vergleiche zwischen Oesterreich und Schweden anzustellen; denn nichts kann disparater sein als zwei Staaten, von denen der eine im äussersten Norden des Welttheils niemals zu einem Eingreifen in die allgemeinen Verhältnisse genöthigt war, ausser dann, wenn er aggressiv erobernd vorgehen wollte, der andere dagegen nach geschichtlicher Stellung und geographischer Lage gleichsam dazu bestimmt schien, den Tummelplatz aller Conflicte des Welttheils zu bilden. Und diese Stellung, ist sie etwa in der Gegenwart verändert worden? Sind die orientalischen Fragen Europas gelöst? Bedarf es heute für den Frieden und die ruhige Entwickelung, die wir alle gleich wünschen, einer geringeren Staatsgewalt als in den Zeiten der Türkenkriege und Ludwigs XIV.? Und werden die gesammten österreichischen Völker ihre Existenz behaupten können in einem Zustande wie Norwegen und Schweden? Aber nicht allein aus dieser allgemeinen Lage der Dinge geht der schlagende Unterschied zwischen den Verhältnissen Oesterreichs und Schwedens hervor, sondern auch in den inneren Bedingungen des Völkerlebens sehen wir andere Momente in jenen nordischen Reichen wirksam, als in den österreichischen, welche eine Uebertragung ihrer Verfassungen zur praktischen Unmöglichkeit machen; denn wenn das föderative Band Norwegens und

Schwedens hauptsächlich darauf gegründet ist, dass die inneren Interessen in beiden Staaten völlig identisch und gleich sehr unabhängig von den auswärtigen Mächten sind, so findet dies, wie wir nicht erst anzudeuten brauchen, in Oesterreich nicht im gleichen Masse Statt. Dort werden die „Rathgeber" des Königs in keinem Falle auf eine trennende Verschiedenheit in beiden Ländern stossen; und die oppositionellsten Redner ihrer Reichstage würden es fast als eine Sache des Anstandes ansehen, eine so feindselige Richtung um jeden Preis zu vermeiden, wie diejenige ist, mit welcher Herr Deák in Ungarn die Sache der Personal-Union gleich als einen beklagenswerthen Beginn inaugurirt hat. Und wenn die Gesetze von 1848 in Ungarn noch einmal — man zwingt uns zu dieser traurigen Erinnerung — in ihren Consequenzen die Republik verkündigen sollten, wird dann die Personal-Union des Herrn Deák Oesterreich noch einmal zu den Opfern des Jahres 1849 verpflichten, oder werden die Royalisten Ungarns nachher ihre Stütze in Russland suchen, und werden wir zuzusehen haben, wie Russland an unsere Grenzen heranrückt? Beide Fälle scheinen uns gleich gefährlich und machen das Aufgeben unserer Jahrhunderte alten Rechte, unserer verfassungsmässigen Reichseinheit zu einer vollständigen Unmöglichkeit. Es hiesse uns politisch vernichten, ohne dass wir die Vortheile von Kleinstaaten dadurch erhielten; von einer Macht ersten Ranges hiesse es Oesterreich degradiren zu einem Staat zweiten oder dritten Ranges, ohne dass wir jedoch der allgemeinen politischen Verpflichtungen gegen uns und gegen Europa los geworden wären. Und in diesem Falle sind wir überzeugt, dass wir von den anderen

Mächten und von jenen Factoren der europäischen Interessen nicht verlassen werden können, welche das Gleichgewicht des Welttheils als eine Nothwendigkeit des allgemeinen Friedens erachten. Ein Vorschlag wie Deák's berührt Europa in seinen gesammten Verhältnissen; es ist nicht wahr, dass es sich in demselben um eine einfache Verfassungsfrage handelt. Wenn Oesterreich in zwei Theile gespalten ist, so ist die Weltlage eine andere geworden; kein denkender Politiker Europa's kann sich dies verhehlen. Die mitteleuropäischen und orientalischen Fragen werden dann aus ganz anderen Gesichtspuncten betrachtet werden müssen als jetzt. Es ist nicht denkbar, dass dies geschieht, ohne die gesammte europäische Politik zu alteriren. Die Pentarchie ist dann kein Factor mehr in den Berechnungen des Staatsmannes. Für die Entstehung vorwaltender und aggressiver Mächte in unserem Welttheil ist vielleicht das vornehmste Hinderniss beseitigt, zu ihrer Ausbreitung und Herrschaft ein neuer Weg gebahnt.

Schluss.

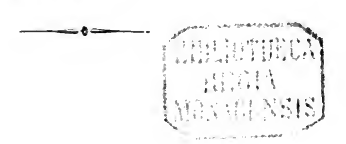
Welchen Verlauf auch die Ereignisse in Oesterreich nehmen mögen, unsere Aufgabe ist es nicht gewesen dieselben irgendwie zu prognosticiren.

Wir haben es unternommen den Rechtsstandpunct der kaiserlichen Entschliessungen vom 20. October und 26. Februar Ungarn gegenüber zu bezeichnen. Das verfassungsmässige Leben Oesterreichs haben wir in diesen Urkunden auf einem staatsrechtlich gesicherten Boden der historischen Entwickelung sich begründen gesehen.

Aber auch uns in Oesterreich sollte es ebensowenig erspart bleiben, wie anderen Grossstaaten Europa's, als sie ihre Reichsverfassungen begründeten, dass eine heftige Opposition von einem einzelnen Gliede des Ganzen ausging. Und so wenig die Bildung der grossen Monarchien in Europa ohne heftige Kämpfe gelungen ist, eben so wenig ist es ihnen gelungen, freie constitutionelle Staats-Institutionen ohne Widerspruch ins Leben einzuführen. Gleichwol ist es eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden, den Principien der Freiheit und des constitutionellen Rechtes Eingang zu verschaffen. Vom rechtlichen Gesichtspunct aus gesehen, sind wir in Oesterreich in der glücklichen Lage, dass dies ohne Verletzung eines historischen Princips, eines begründeten Rechtes geschehen konnte, und der

20. October durfte sich mit Recht auf unsere Reichsgrundgesetze, auf die Acten einer grossen Vergangenheit berufen. Wenn ein einzelnes Glied des einheitlichen Staates eine Verfassung bekämpft, welche die weitesten Grenzen für die individuelle Entwickelung, für Nationalitäten und Selfgovernment gesteckt hat, so hat es sich glücklicherweise als eine revolutionäre Basis erweisen lassen, auf welcher diese Opposition sich erhebt. Die Rechte Ungarns sind in ihrem vollen Umfange, soweit sie legitime sind, durch den 20. October gewahrt, wie man aus unserer Deduction gesehen hat. Wenn Ungarn aber in seiner ferneren Entwickelung die Bahnen seiner Geschichte verlassen will, aus den Geleisen heraustritt, die es für die Reichseinheit mit seinen eigenen Händen schaffen half, so hat es sich als eine beklagenswerthe Täuschung, als eine Verkennung seines Rechtes erwiesen, wenn es sich hierbei auf sein Gesetz beruft. In dem Wunsche einer verfassungsmässigen Entwickelung sahen wir uns durch den 20. October mit ihm vereint und neu gekräftigt, aber die Leidenschaft der Parteien bedroht uns neuerdings mit einer unabsehbaren Kluft.

Doch die Zukunft der Völker ruht unerschlossen in dem Fortgang ihrer Geschichte. Und indem wir dem Drängen einer einzelnen Partei nichts anderes als den Spiegel des Rechtes entgegenhalten konnten, sind wir nicht so sanguinisch zu erwarten, dass unsere schlichte Wahrheit entscheidend auf das entfesselte Spiel der Kräfte wirken könnte.



Druck von Carl Gerold's Sohn.



